



A/0204/2022
D/2642/2022

Niederschrift über die

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Diex in Kärnten
GR-01/2022

am **Mittwoch, den 13. April 2022**
im **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Diex (Diex 25, 9103 Diex)**

Beginn: **18.30 Uhr**
Ende: **22.15 Uhr**

Vor Einlassung in die Tagesordnung ordnet der 1. Vize-Bürgermeister an, dass die Sitzung von Amts wegen auf Tonband aufgezeichnet werden soll. Die Verwendung von (weiteren) Film- und Tonbandgeräten im Zuhörerraum ist jedenfalls unzulässig. Wird die Beratung gestört, so hat der Vorsitzende gem. § 36 Abs 4 K-AGO Zuhörer nach ergebnisloser Mahnung aus dem Zuhörerraum zu entfernen oder überhaupt den Zuhörerraum räumen zu lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der gesamten Sitzung eine FFP2-Maske zu tragen, Abstand zu halten ist und kontinuierlich gelüftet wird.

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich per E-Mail am 06.04.2022 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **bis auf den TOP 17 „Personalangelegenheiten“ öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

01	1. Vizebürgermeister	GLABONIAT Stefan
02	2. Vizebürgermeister	KLEMEN Franz
03		KUMMER Claudia
04		GLABONIAT Romana Johanna
05		JANDL Bernhard
06		KLATZER Markus
07		GRILZ Dominik
08		SAUERSCHNIG Herbert

Ferner:

Amtsleiterin und Schriftführerin

Mag. Alexandra Horn

Entschuldigte/abwesende weitere Mitglieder des Gemeinderates:

Bürgermeister NAPETSCHNIG Anton (vertreten durch 1. Vzbgm. GLABONIAT Stefan;
GR GLABONIAT Stefan vertreten durch LOBNIG Anton)
GR JAMNIG Thomas (vertreten durch Kitz Gerwald jun.)
GR LOBNIG Christian (vertreten durch Greiner Johann jun.)

Die entschuldigten Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: 1. Vizebürgermeister **GLABONIAT Stefan**
Protokollzeichner: 2. Vizebürgermeister **KLEMEN Franz** (ÖVP-Fraktion)
 Gemeinderat **SAUERSCHNIG Herbert** (SPÖ-Fraktion)

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

TOP	
01.	Namhaftmachung der Protokollzeichner
02.	KA Sitzung 03/2021, vom 05.01.2022 (Beschlussfassung)
03.	KA Sitzung 01/2022, vom 04.04.2022 (Beschlussfassung)
04.	FA Sitzung 01/2022, vom 08.03.2022
05.	Rechnungsabschluss (Beschlussfassung)
06.	Verlängerung Mitgliedschaft LAG Regionalkooperation Unterkärnten (Beschlussfassung)
07.	Flächenwidmungsplanänderung, Umwidmungspunkte 4/2021, 3a und 3b/2021, 1/2021 (Beschlussfassung)
08.	Flurbereinigungsverfahren GZ: 10-ABK-FB-1434 – Verordnung (Beschlussfassung)
09.	Generalplaner-Honorar (Beschlussfassung)
10.	Antrag „Pflegetonne“ (Beschlussfassung)
11.	Rechtsschutzversicherung
12.	Interkommunale Zusammenarbeit Stadtgemeinde Völkermarkt – gemeinsamer Ankauf Gerätschaften
13.	Vereinbarung Kabeltrasse gem. § 57 Ktn-StrG 2017 (Beschlussfassung)
14.	Betriebsansiedlung im IGP – Wirtschaftsförderung (Beschlussfassung)
15.	Antrag gem § 45 K-ROG (Beschlussfassung)
16.	Mietvertrag Ersatzquartier für VS und KIGA (Beschlussfassung)
17.	Personalangelegenheiten (in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO)

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

1. **Vize Bgm. Stefan Glaboniat** eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates recht herzlich zu dieser Sitzung.

Zur Tagesordnung

1. **Vize Bgm. Stefan Glaboniat** fragt, ob es Wortmeldungen oder Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

Abstimmung: **Beschluss ergeht einstimmig.**

Anmerkung: Die Berichterstattung erfolgt, soweit nicht anders angeführt, durch den Vorsitzenden.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. **Vize Bgm. Stefan Glaboniat** stellt fest, dass der Gemeinderat vollzählig anwesend und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TOP 01.: Namhaftmachung der Protokollzeichner

Gem. § 45 Abs. 4 K-AGO ersucht **1. Vize Bgm. Stefan Glaboniat**, nachfolgende Mitglieder zu Protokollzeichnern zu bestellen:

- **2. Vizebürgermeister KLEMEN Franz (ÖVP-Fraktion)**
- **Gemeinderat SAUERSCHNIG Herbert (SPÖ-Fraktion)**

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 02.: KA-Sitzung 3/2021, vom 05. Jänner 2022

Berichterstattung erfolgt durch: Berichterstatter **GR Klatzer Markus**

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung** am **Mittwoch, den 5. Jänner 2022** am Gemeindeamt Diex, Dauer der Sitzung von 18:00 Uhr bis 20:30 Uhr

Anwesende:

- Obmann: GR Dominik Grilz (SPÖ)
- Mitglied: GR Markus Klatzer (ÖVP), GR Romana Glaboniat (LFD), GR Christian Lobnig (LFD)
- Finanzverwalterin u. Schriftführerin: Margarethe Primusch

Prüfungszeitraum:

- **Prüfungszeitraum:** vom 01. September 2021 bis 31. Dezember 2021
- **Letzte Gebarungsprüfung:** am 1. September 2021 (für den Prüfungszeitraum: vom 28. Mai 2021 bis 31. August 2021)

Tagesordnung:

- 1.) *Namhaftmachung des Protokollzeichners*
- 2.) *Namhaftmachung des Berichterstatters*
- 3.) *Belegprüfung und Kontrolle der Gebarung*
- 4.) *Überprüfung Wirtschaftshof*

SITZUNGSVERLAUF:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Kontrollausschusses, begrüßt die anwesenden Mitglieder und stellt fest, dass der Kontrollausschuss vollzählig anwesend und beschlussfähig ist. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Daraufhin wird die Behandlung der Tagesordnung aufgenommen und sind nachstehend die dazu erzielten wesentlichen Beratungsergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse bzw. Anträge wie folgt festgehalten:

TOP 1): Namhaftmachung des Protokollzeichners

Zum Protokollzeichner für diese Sitzung wird mit einstimmigem Beschluss GR Lobnig Christian namhaft gemacht.

TOP 2) Namhaftmachung des Berichterstatters

Zum Berichterstatter wird das Mitglied **GR Klatzer Markus** einstimmig namhaft gemacht.

TOP 3) Belegprüfung und Kontrolle der GebarungVorgelegt werden folgende Unterlagen:

- Kassenabschluss wird überprüft anhand von Kassabuch, Sparbüchern, Kontoauszüge, Handkasse und Hilfsbuch;

I. Einleitende Feststellung zur Kassenführung:

- 1.) Den Bestimmungen des § 28 GHO (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.
- 2.) Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 5 GHO (Einheitskasse). Nebenkassen und Sonderkassen werden keine geführt.

II. Kassenbestandsprüfung:

- 1.) Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. **Der Kassensollbestand stimmt mit dem Ist-Bestand überein.**
Der Buchungsabschluss Dezember 8/2021 (1057-1070) erstellt am 31. Dezember 2021 liegen dieser Niederschrift als integrierter Bestandteil bei.
- 2.) Vom Finanzverwalter wurde folgende Erklärung abgegeben:
 - a. Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die **gesamte Kassenverwaltung**;
 - b. Alle **Ein- und Auszahlungen** sind in den **Büchern eingetragen**;
 - c. Alle kasseneigenen Gelder sind im **Kassenbestandsausweis** enthalten;
 - d. Im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind;

III. Prüfung der Buchungen und Belege:

- Die Prüfung der Belege und Buchungen erfolgte stichprobenweise über den **Zeitraum 1. September 2021 bis 31. Dezember 2021** des Haushaltsjahres.
- **ERGEBNIS:** Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab **keine Beanstandung**

IV. Prüfung der Gebarung:

- Prüfung der Gebarung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

ERGEBNIS:

Vom Kontrollausschuss wurden keine Mängel festgestellt.

TOP 4) Überprüfung Wirtschaftshof

Die Gemeinde Diex wurde von Seiten der Gemeinderevision schon mehrmals auf den nicht kostendeckend geführten Gebührenhaushalt „Wirtschaftshof“ hingewiesen.

Letztmalig mit Schreiben vom 6. Oktober 2021, in dem nochmals deutlich darauf hingewiesen wird, dass der Wirtschaftshof (Abschnitt 8200) lt. vorgelegtem Entwurf des Voranschlages 2022 nicht kostendeckend budgetiert und sowohl im Ergebnisvoranschlag als auch im Finanzierungsvoranschlag negative Salden ausweist.

Wie bereits beim Rechnungsabschluss 2020 festgestellt, wurde neuerlich auf das dringende Erfordernis von kostendeckenden Maßnahmen hingewiesen.

Von Amtswegen wird festgehalten, dass die Arbeitsstunde pro Mitarbeiter bereits im Jahr 2020 von € 32,00 auf € 34,00 angehoben wurde. Ebenso angehoben wurden die Maschinenstunden alle Gerätschaften. Die Anhebung der Stundensätze bringt entsprechende Einnahmen, geht aber auch zu Lasten des Budgets.

Mit Rechnungsabschluss 2020 weist der GHH Wirtschaftshof folgendes Ergebnis auf:

Gemeinde: **Diex**

Gebührenhaushalte - Gebarung [Ergebnisrechnung/Finanzierungsrechnung]:				
Wirtschaftshof (Ansatz 820):			ER	FR
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
		SU Summe Erträge/Einzahlungen	159.782,89	137.229,79
		SU Summe Aufwendungen/Auszahlungen	170.782,43	140.419,88
		SA0/SA1 Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-10.999,54	-3.190,09
		1 Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1,74	
		1 Zuweisung an Haushaltsrücklagen	6,97	
		SU Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-5,23	
	SA00 Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	-11.004,77		
Investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
		SU Summe Einzahlungen investive Gebarung		1.500,00
		SU Summe Auszahlungen investive Gebarung		28.263,75
		SA2 Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-26.763,75
		SA3 Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		-29.953,84
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
		SU Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0,00
		SU Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		2.737,00
		SA4 Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-2.737,00
		SA5 Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		-32.690,84

Nach Durchsicht der Tagesberichte sowie einer Auswertung der Fahrtenbücher für den Monat Dezember wurde unter Berücksichtigung der Einsatzzeiten des Unimog's und des Transporters festgestellt, dass täglich viele Stehzeiten bei beiden Fahrzeugen vorliegen.

Diese Auswertungen wurden den Mitgliedern des Kontrollausschusses vorgelegt.

Zwischen ca. 07:00 und 07:50 Uhr sind meist beide Fahrzeuge nicht im Einsatz, weshalb angedacht werden sollte die Dienstzeiten anzupassen. In der Zeit von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr soll nur ein Mitarbeiter, welcher die TKE entgegennimmt, anwesend sein. Die Dienstzeit der beiden weiteren Mitarbeiter soll demnach erst um 7:30 Uhr beginnen.

Aufgrund dieser Aufzeichnungen wird empfohlen, unkoordinierte Fahrten zu optimieren sowie die Stehzeiten zu minimieren, damit die Überstunden ehestmöglich abgebaut werden können.

Anzahl der Überstunden mit 31. Dezember 2021:

- i. [REDACTED] Stunden
- ii. [REDACTED] 34 Stunden und
- iii. [REDACTED] Stunden.
- iv. [REDACTED]

Die sich häufenden negativen Mitteilungen aus der Bevölkerung, betreffend Stehzeiten usw. während der Dienstzeit, sind den Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und die dienstrechtlichen Konsequenzen aufzuzeigen. Fahrten ohne Auftrag (z.B Messnerhütte) sind zu unterlassen.

Die Mitarbeiter sollen nochmals darauf hingewiesen werden, dass in den Tagesberichten die Art der Tätigkeit, genauer beschrieben werden muss. Weiters muss der Bericht den Ort und die genaue Arbeitszeit beinhalten, um eine ordnungsgemäße Abrechnung und Verbuchung zu ermöglichen.

Die Loyalität dem Arbeitgeber und den Mitarbeiterinnen gegenüber muss in Zukunft im Sinne der Zusammenarbeit verbessert werden.

ERGEBNIS:

Nach eingehender Diskussion wird von den Mitgliedern des Kontrollausschusses einhellig festgehalten, nochmals ein ausführliches Gespräch mit den Mitarbeitern des Wirtschaftshofes gemeinsam mit AL Mag. Horn und Bürgermeister Napetschnig zu führen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat genehmigt die Sitzung des Kontrollausschusses KA-Sitzung 03/2021 vom 05.01.2022 einstimmig.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 03.: KA-Sitzung 01/2022, vom 04. April 2022

Berichterstattung erfolgt durch: Berichterstatter **GR Grilz Dominik**

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung am Montag, den 4. April 2022 am Gemeindeamt Diex, Dauer der Sitzung von 18:00 Uhr bis 20:30 Uhr

Anwesende:

- Obmann: GR Dominik Grilz (SPÖ)
- Mitglied: GR Markus Klatzer (ÖVP), GR Romana Glaboniat (LFD), GR Christian Lobnig (LFD)
- Finanzverwalterin u. Schriftführerin: Margarethe Primusch

Prüfungszeitraum:

- **Prüfungszeitraum:** vom 1. Jänner 2022 bis 31. März 2022
- **Letzte Gebarungsprüfung:** am 5. Jänner 2022 (für den Prüfungszeitraum: vom 1. September 2021 bis 31. Dezember 2021)

Tagesordnung:

- 1.) Namhaftmachung des Protokollzeichners
- 2.) Namhaftmachung des Berichterstatters
- 3.) Belegsprüfung und Kontrolle der Gebarung
- 4.) Rechnungsabschluss 2021

SITZUNGSVERLAUF:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Kontrollausschusses, begrüßt die anwesenden Mitglieder und stellt fest, dass der Kontrollausschuss vollzählig anwesend und beschlussfähig ist. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Daraufhin wird die Behandlung der Tagesordnung aufgenommen und sind nachstehend die dazu erzielten wesentlichen Beratungsergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse bzw. Anträge wie folgt festgehalten:

TOP 1) Namhaftmachung des Protokollzeichners

Zum Protokollzeichner für diese Sitzung wird mit einstimmigem Beschluss GR Glaboniat Romana **namhaft gemacht**.

TOP 2) Namhaftmachung des Berichterstatters

Zum Berichterstatter wird das Mitglied **GR Grilz Dominik** einstimmig namhaft gemacht.

TOP 3) Belegprüfung und Kontrolle der GebarungVorgelegt werden folgende Unterlagen:

- Kassenabschluss wird überprüft anhand von Kassabuch, Sparbüchern, Kontoauszüge, Handkasse und Hilfsbuch;

I. Einleitende Feststellung zur Kassenführung:

- 1.) Den Bestimmungen des § 28 GHO (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.
- 2.) Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 5 GHO (Einheitskasse). Nebenkassen und Sonderkassen werden keine geführt.

II. Kassenbestandsprüfung:

- 1.) Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. **Der Kassensollbestand stimmt mit dem Ist-Bestand überein.**
Der Buchungsabschluss April 1/2022 erstellt am 4. April 2022 liegt dieser Niederschrift als integrierter Bestandteil bei.
- 2.) Von der Finanzverwalterin wurde folgende Erklärung abgegeben:
 - a. Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die **gesamte Kassenverwaltung**;
 - b. Alle **Ein- und Auszahlungen** sind in den **Büchern eingetragen**;
 - c. Alle kasseneigenen Gelder sind im **Kassenbestandsausweis** enthalten;
 - d. Im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind;

III. Prüfung der Buchungen und Belege:

- Die Prüfung der Belege und Buchungen erfolgte stichprobenweise über den **Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 31. März 2022** des Haushaltsjahres.
- **ERGEBNIS:** Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab **zwei Beanstandungen**. Zu den Buchungsbelegen fehlte der entsprechende Rechnungsnachweis

IV. Prüfung der Gebarung:

- Prüfung der Gebarung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

ERGEBNIS:

Vom Kontrollausschuss wurden keine wesentlichen Mängel festgestellt.

TOP 4) Rechnungsabschluss 2021

Der Rechnungsabschluss 2021 liegt im Entwurf vor. Der Entwurf wurde am 30. März 2022 von der Gemeinderevision überprüft. Die Endüberprüfung erfolgt am 6. April 2022.

Die Kundmachung erfolgt in der Zeit vom 6. April 2022 bis 13. April 2022.

Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€ 2.814.339,01
Aufwendungen:	€ 3.064.727,36
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 8.010,56
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 792,20
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 243.169,99

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€ 2.613.378,63
Auszahlungen:	€ 2.690.186,15
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 76.807,52

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€ 841.604,58
Auszahlungen:	€ 816.961,86
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 24.642,72

Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6): € - 52.164,80

Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 150.985,87
Endbestand liquide Mittel:	€ 98.821,07
Davon Zahlungsmittelreserven	€ 43.182,30

Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	€ 9.807.617,09
Summe PASSIVA:	€ 9.807.617,09
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€ - 594.990,60

ERGEBNIS: Die textliche Erläuterung des Kontrollausschusses gemäß § 92 Abs. 1a K-AGO zum Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2021 liegt als integrierter Bestandteil der Niederschrift bei. Die Feststellung des Kontrollausschusses zur Jahresrechnung 2021 ergeht daher in einem gesonderten Bericht.

Nach Behandlung aller Tagesordnungspunkte dankt der Obmann für die Mitarbeit und schließt um 20:30 Uhr die Sitzung.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat genehmigt die Sitzung des Kontrollausschusses KA-Sitzung 01/2022 vom 04.04.2022 einstimmig.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 04.: FA-Sitzung 01/2022, vom 08. März 2022

**AUSSCHUSS für Familie,
Generationen & Energie
GEMEINDE DIEX**



**Zahl: FA 2/2022
DVR.-Nr. 0108260**

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Ausschusses für Familie, Generationen & Energie,
am Dienstag, den 8. März 2022 im Gemeindeamt Diex

Dauer der Sitzung: 18:30 Uhr bis 21:00

Anwesende: Vorsitzende: Claudia Kummer
Mitglieder Franz Klemen, Dominik Grilz, (Romana Glaboniat-entschuldigt), Ersatz für Glaboniat:
Christian Lobnig

Bürgermeister Anton Napetschnig
Schriftführerin: Mag. Michaela Hassler

Referentin: [REDACTED]

TAGESORDNUNG:

1.	Namhaftmachung der/des Protokollzeichner/in
2.	Wahl der/des Obfrau/Obmann-Stellvertreters
3.	„Gesunde Gemeinde“ – Jahresprogramm 2022 (Vorstellung Schwerpunkte/Neuerungen d. [REDACTED] Linderturnen, Schwimmkurs)
4.	Allfälliges

Die Vorsitzende eröffnet um 18:30 Uhr die Ausschusssitzung und begrüßt alle Anwesenden. Durch die Anwesenheit aller Mitglieder ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Sodann wird die Behandlung der Tagesordnung aufgenommen und die hierzu erzielten wesentlichen Beratungsergebnisse festgehalten.

TOP 1) Namhaftmachung der Protokollzeichnerin

Mit einstimmigem Beschluss wird für diese Sitzung das Mitglied **Franz Klemen** als Protokollzeichner namhaft gemacht.

TOP 2) Wahl der/ des Obfrau / Obmann-Stellvertreters

Das Mitglied **Dominik Grilz** wird einstimmig zum Obmann-Stellvertreter gewählt.

TOP 3) „Gesunde Gemeinde“ – Jahresprogramm 2022 (Vorstellung Schwerpunkte/Neuerungen durch Fr. [REDACTED] Kinderturnen, Schwimmkurs)

Auch in diesem Jahr sind im Budget für Gesunde Gemeinde-Veranstaltungen rund € 4.000,- veranschlagt. Davon wird rund € 500,00 für den Computerkurs für die Generation 60+ verwendet, welcher Ende März stattfindet.

[REDACTED] berichtete wie folgt über die Aktivitäten des Gesundheitslandes Kärnten und die Fördermöglichkeiten für Kindergarten, Schulen, Vereine bzw. Betriebe: Zu gesundheitsfördernden Maßnahmen zählt alles, was den Menschen gesund erhält (Themen sind zB. Ernährung, Bewegung, soziale Interaktionen, psychische Gesundheit).

Grundsätzlich werden die Maßnahmen im Rahmen der Gesunden Gemeinde folgendermaßen gefördert:

- Vorträge: Pauschal € 100,00

Es dürfen keine Teilnehmergebühren eingehoben werden

- Kurse: € 40/Std.

Beispiel: Kurs mit 10 Kindern und 10 Einheiten – Kosten gesamt	€	1.000,00
Förderung Gesunde Gemeinde bzw. Verein	€	400,00
Unterstützung d. Gemeinde	€	300,00
Elternbeiträge	€	300,00

Jedes Jahr werden vom Land gesundheitspolitische Schwerpunkte definiert, im Rahmen dessen dann kostenlose Vorträge und Workshops angeboten werden. Der heurige Schwerpunkt ist Depression und Burnout.

Angesprochen wurde auch die Möglichkeit der Abhaltung eines Feriencamps in den Ferien, wo eine Woche lang verschiedene Sport- oder Freizeitangebote genutzt werden können.

Eine andere Idee wäre ein Generationenprojekt, wo Großeltern mit ihren Enkeln ein Kochbuch erstellen.

[REDACTED] stellte auch eine Neuerung vor: Seit Jänner gibt es auch eine Unterstützung für „Gesunde Betriebe“. Dazu zählen zum Beispiel die Feuerwehren. GR Dominik Grilz bekundete Interesse, diese Möglichkeit für die Feuerwehr zu nutzen und beispielsweise einen Erste-Hilfe-Kurs oder einen Sicherheitstag in Kombination mit den Seminarbäuerinnen nach Rücksprache mit den Kameraden abzuhalten.

Die Vorsitzende bedankt sich bei [REDACTED] für den interessanten Vortrag und die weiteren Themen werden besprochen:

Schwimmkurs

Alle Mitglieder sprechen sich für die Wichtigkeit und die Abhaltung eines Schwimmkurses aus. Sollte es wieder eine Schwimmoffensive des Landes geben, wird die Gemeinde diese Aktion in Anspruch nehmen. Diesbezüglich wird rechtzeitig mit [REDACTED] Kontakt aufgenommen. Sollte eine Förderung im Rahmen der Schwimmoffensive vom Land nicht möglich sein, könnte der Schwimmkurs finanziell vom Sportverein Diex im Rahmen des Gesunden Vereins unterstützt werden. Der Kurs soll unter den gleichen Rahmenbedingungen (Strandbad Völkermarkt, Transport zum Kurs durch die Eltern) wie in den vergangenen Jahren organisiert werden.

Kinderturnen

Das Kinderturnen soll von der Schwimmschule [REDACTED] mit dem [REDACTED] durchgeführt werden. Bereits im Herbst wurde eine Bedarfserhebung im Kindergarten durchgeführt, welche großes Interesse der Bevölkerung zeigte. Ausgeschrieben wird der Kurs in der Oster-Gemeindezeitung, um den Kurs allen Diexer Kindern zur Kenntnis zu bringen.

Der Kurs wird wie mit [REDACTED] besprochen von der Gesunden Gemeinde unterstützt, auch die Gemeinde Diex sichert eine finanzielle Unterstützung zu.

Familiennachmittag mit Sportschnuppern

Heuer soll (wie bereits 2018) wieder ein Familiennachmittag stattfinden. Folgende Vorschläge wurden hierfür von den Mitgliedern des Ausschusses genannt:

- Station der Seminarbäuerinnen
- Wettmelken
- Naturfreunde Brückl mit Kletterturm

Als Termin wurde der 29. Mai festgelegt. Die Gemeinde wird in Zusammenarbeit mit dem Familienausschuss zeitnah mit der Organisation und Planung des Tages beginnen.

Gesundheitsstraße

Da die Gesundheitsstraße in der Vergangenheit gut angenommen wurde, sollte dies im Herbst wiederholt werden. Ideen für die Gesundheitsstraße: Hörtest, Sehtest, Blutdruckmessung, Blutzuckeranalyse + anschließender Gesundheitsvortrag.

Erste-Hilfe-Kurs

Es ist ein zielgruppenorientierter Erste-Hilfe-Kurs geplant (Kinder, Erwachsene und Senioren).

Klima & Umwelt

Heuer soll - wie im Vorjahr - von der Landjugend Diex und den Volksschulkindern wieder eine Müllsammelaktion mit anschließender Grillerei durchgeführt werden.

Vorträge

Es ist auch angedacht, Vorträge zu den Themen Schlafstörungen, Ernährung, Diät, Kindernotfälle und/oder Obstbaumschnitt zu organisieren.

Beschluss:

Alle Mitglieder sprechen sich für die Abhaltung der geplanten Maßnahmen unter den oben genannten Bedingungen aus (vorbehaltlich der COVID Situation).

TOP 4) Allfälliges

Frau Kummer regte an, dass es sinnvoll wäre, einen Vortrag über das Thema „Kinder und Internetkonsum bzw. Sicherheit im Netz“ zu organisieren. Bürgermeister Anton Napetschnig merkte an, dass er dies bereits mit Fr.

[REDACTED] besprochen hat und ein Vortrag zu diesem Thema geplant ist.

Nach Erledigung der Tagesordnung schließt die Vorsitzende um 21.00 Uhr die Sitzung.

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge sich den vom Familienausschuss gefassten Beschlüssen anschließen.

Abstimmung:

einstimmige Annahme

TOP 05.: Rechnungsabschluss

Zum Rechnungsabschluss 2021 ist nochmals festzuhalten, dass in der Finanzierungsrechnung der Fokus auf Geldfluss und Liquidität gelegt wird. Wichtig ist die explizite Darstellung von Investitionen und Finanzierung („Projekte“). Die Finanzierungsrechnung enthält nur tatsächliche Zahlungsflüsse. Sie besteht aus drei wesentlichen Teilen:

- Operative Gebarung
- Investive Gebarung
- Finanzierungstätigkeit
-

Nach diesen drei wesentlichen Teilen wird die nicht voranschlagswirksame Gebarung ergänzt und so „auf den Cent genau“ zu den liquiden Mittel der Gemeinde übergeleitet.

Die operative Gebarung enthält alle Einzahlungen und Auszahlungen des laufenden Betriebes. Das sind auf der Einnahmenseite insbesondere die Ertragsanteile, Kommunalsteuer, Grundsteuer, die Gebühren (Wasser, Abwasser, Kanal) Leistungsentgelte (zB Kindergarten) und Transferzahlungen insbesondere des Landes. Ausgabenseitig finden sich der Personalaufwand und der gesamte Sachaufwand (zB Mieten, Leasing, Instandhaltung, Energie, Versicherungen, externe Dienstleistungen, Verbrauchsgüter etc) sowie die selbst geleisteten Transfers (insb. an das Land) und der Zinsaufwand für aufgenommene Darlehen.

Je höher der Überschuss aus der operativen Gebarung, desto größer der Spielraum für Investitionen und Darlehensrückzahlungen.

Berichterstattung und Berichterstellung durch Finanzverwalterin Frau Margarethe Primusch**Allgemeines)**

Der Rechnungsabschluss 2021 wurde mit den Fraktionen in der KA Sitzung sowie in der Gemeinderatssitzung besprochen. Weiters wurde dieser durch die Finanzverwalterin eingehend erläutert.

Die Finanzverwalterin berichtet in der Sitzung über die einzelnen Budgetposten. Sie hält den Bericht des Kontrollausschusses gem. § 92 Abs. 1a K-AGO zum Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2021 aufrecht. Dieser lautet wie folgt:

**Bericht des Kontrollausschusses gemäß § 92 Abs. 1a K-AGO zum Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres
2021**

Die Vorbegutachtung durch die Gemeinderevision erfolgte am 31.03.2022 und wird am 6. April 2022 endüberprüft.

Die Gebarung wurde nach Vorgaben des Landes nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vollzogen.

Bei der Vorbegutachtung wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€ 2.814.339,01
Aufwendungen:	€ 3.064.727,36
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 8.010,56
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 792,20
<u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€ - 243.169,99</u>

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€ 2.613.378,63
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€ 2.690.186,15</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -76.807,52

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€ 841.604,58
Auszahlungen:	€ 816.961,86
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 24.642,72

Gesamthaushalt abzüglich der GHHs etc: € - 293.864,09

Veränderung an Liquiden Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 150.985,87
Endbestand liquide Mittel:	€ 98.821,07
davon Zahlungsmittelreserven	€ 43.182,30

Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	€ 9.807.617,09
Summe PASSIVA:	€ 9.807.617,09
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€ - 594.990,60

Ergebnis in der Übersicht:

Gegenüberstellung nach Gruppen

Gruppe	Ergebnishaushalt			Finanzierungshaushalt		
	RA 2021	VA	mehr/ weniger	RA 2021	VA	mehr/ weniger
Vertretungskörper allgemeine Verwaltung (0)	-587.984,27	-625.400,00	37.415,73	-612.809,76	-625.300,00	12.490,24
Öffentliche Ordnung und Sicherheit (1)	-41.654,47	-39.500,00	-2.154,47	-34.178,57	-26.000,00	-8.178,57
Unterricht, Erziehung Sport u. Wissenschaft (2)	-267.788,79	-279.700,00	11.911,21	-269.881,01	-279.200,00	9.318,99
Kunst, Kultur und Kultus (3)	36.511,94	-7.800,00	44.311,94	39.396,46	-7.500,00	46.896,46
Soziale Wohlfahrt (4)	-269.367,34	-273.700,00	4.332,66	-269.612,34	-273.700,00	4.087,66
Gesundheit (5)	-142.754,80	-149.500,00	6.745,20	-143.341,38	-149.500,00	6.158,62
Strassen- u. Wasser- bau (6)	-81.403,78	-95.100,00	13.696,22	36.408,40	6.200	30.208,40
Wirtschaftsförderung (7)	-36.891,60	-35.600,00	-1.291,60	-35.407,32	-33.800,00	-1.607,32
Dienstleistungen (8)	-102.750,75	-130.500,00	27.749,25	-44.384,41	-89.100,00	44.715,59
Finanzwirtschaft (9)	1.250.913,87	1.215.600,00	35.313,87	1.257.002,41	1.227.000,00	30.002,41
	-243.169,99	-421.200,00	178.030,01	-76.807,52	-250.900,00	174.092,48

Bei der Durchsicht der Jahresrechnung, die nach Voranschlagsstellen erfolgte, wurde unter Berücksichtigung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und gefassten Beschlüsse des Gemeinderates und Gemeinderates Abweichungen in den einzelnen Gruppen gegenüber dem Voranschlag festgestellt.

Kassenabschluss / Tagesabschluss:

Der Tagesabschluss Tagesbericht 29 stimmt mit dem Kassenabschluss der Jahresrechnung 2021 überein.

Deckungsfähigkeit:

Es wird festgestellt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit lt. Voranschlag für das Jahr 2021 wie folgt festgelegt ist:

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO besteht nur innerhalb des Sachaufwandes und investive Einzelvorhaben. Für Betriebe mit

marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

Verwaltungskosten und Vergütungen wurden im Haushaltsjahr **verbucht!**

Investitionstätigkeiten:

Nachstehende Vorhaben werden im Jahr 2022 weitergeführt.

Anschaffung Notstromaggregat
PV-Anlage mit Stromspeicher
Löschhilfe Obergreutschach
Generalsanierung VS u. KG
Diexer Abstimmungswanderweg
Instandsetzung Verbindungsstraßen 2019-2021
Ländliches Wegenetz 2020-2022
Errichtung Lagerhalle mit Splittlager und Salzsilo
Beteiligung Altstoffsammelzentrum Völkermarkt
Breitbandinitiative „Leader Projekt“

Folgende Vorhaben wurden im Haushaltsjahr 2021 abgeschlossen:

- Generalsanierung Volksschule Diex (Bestandsaufnahme und Digitalisierung)
- Ortsgestaltung „Lass Diex aufblühen“
- Behebung Katastrophenschäden Gradischnigweg
- Straßensanierung – Diex Ort (mit Abstimmungsspende)
- Sanierung Parkfläche u. Schaffung einer Grünfläche
- Asphaltierung Vorplatz Lagerhalle
- Förderung ländliches Wegenetz 2017 bis 2019
- Ortsgestaltung „Steingarten“
- Sanierung Auslauf Entwässerung BLM

Für jedes Vorhaben ist eine **Gesamtdarstellung** der bisherigen Einnahmen und Ausgaben sowie das laufende Rechnungsjahr vorhanden.

Weitere Beilagen zum Rechnungsabschluss:

Der Nachweis über die **Leistungen für Personal**, sowie Nachweise über Transferzahlungen sind im Rechnungsabschluss integriert.

Die **Finanzzuweisungen/Beiträge/Zuschüsse** von und an Bund, Land, Gemeinden und Gemeindeverbände sind angeführt.

Der **Rücklagenbestand** der Gemeinde betrug mit Ende des Haushaltsjahres 2021 **€ 43.182,30**.

Der **Rücklagennachweis stimmt** mit dem Zahlungsweg „Rücklage“ im Tagesbericht und mit dem schließlichen Rest am Rücklagenkonto der voranschlagsunwirksamen Gebarung **überein**.

Im Haushaltsjahr 2019 wurde zur Instandsetzung der Verbindungsstraßen ein Regionalfondsdarlehen in der Höhe von € 301.500,- aufgenommen. Die Rückzahlung erfolgt in den Jahren 2020 bis 2024. Somit wird festgestellt, dass mit Ende des Jahres 2021 ein **Schuldenstand von € 182.795,10** zu Buche steht.

Der Stand der Haftungen wurden überprüft und stimmen mit dem Nachweis überein.

Die verrechneten **Vergütungen** (Wirtschaftshof) sind angeführt.

Der Dienstpostenplan und Personalstandsnachweis liegt dem RA 2021 bei.

FESTSTELLUNGEN DES KONTROLLAUSSCHUSSES ZUR JAHRESRECHNUNG:

Vom Kontrollausschuss wurde einstimmig festgestellt, dass das Ergebnis der Jahresrechnung 2021 den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Antrag des Kontrollausschusses an den Gemeinderat:

Der Kontrollausschuss stellt daher einhellig fest, dass der vorliegende Rechnungsabschluss sachlich und rechnerisch richtig erstellt wurde. Der Rechnungsabschluss wird gemäß § 90 Abs. 1 der K-AGO dem Gemeinderat zur Feststellung vorgelegt.

Diskussion)

GR Dominik Grilz erkundigt sich nach weiteren Fördermöglichkeiten für Vereine, da die Gemeinde von der wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht angehalten wurde, freiwillige Ausgaben, worunter auch die Vereinsförderungen fallen, vorerst einzustellen. Die Finanzverwalterin gibt an, man könne derzeit ein Sonderbudget für Vereinsförderungen nur über die Setzung von BZ Mitteln einrichten, was sich derzeit auch schwierig gestaltet. GR Grilz regt an, [REDACTED] daher nochmals an das Gespräch zu erinnern, in dem er der Gemeinde auch Mittel für die Vereinsförderung zugesichert hat.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat stimmt dem Rechnungsabschluss 2021 vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindeaufsicht einstimmig zu.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 06.: Mitgliedschaft LAG Regionalkooperation Unterkärnten

Allgemeines)



Von [REDACTED] MSc Leader- und Regionalmanagement Unterkärnten, Energiekoordination Südkärnten liegt folgendes Begehren vor, welches vom Vorsitzenden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird:

*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Bürgermeister,
werte Amtsleiter*innen!*

Wie bei der Generalversammlung des Vereins Regionalentwicklung Südkärnten vorgestellt und diskutiert, übermitteln wir Ihnen den Vorschlag für den Beschlusstext zur Mitgliedschaft in der LAG Regionalkooperation Unterkärnten für die kommende EU-Förderprogrammperiode.

**Gemeinderatsbeschluss zur Mitgliedschaft im
Verein LAG Regionalkooperation Unterkärnten
für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 im Rahmen der LEADER –Bewerbung**

Der Gemeinderat beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 13. April 2022 die Verlängerung der Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalkooperation Unterkärnten für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029 erforderlich!) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils in der Höhe von € 2,- pro Einwohner und pro Jahr für das LAG-Management ab 1.1.2023 bis zum 31. Dezember 2029. Indexanpassungen des Mitgliedsbeitrags können in Anspruch genommen werden, die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins Regionalkooperation Unterkärnten.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

Diskussion)

GR Herbert Sauerchnig regt an, dem Gemeinderat eine Aufstellung über die LEADER Projekte der letzten Förderperiode zukommen zu lassen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt der Verlängerung der Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalkooperation Unterkärnten für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 seine Zustimmung.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 07.: Flächenwidmungsplanänderung, Umwidmungspunkte 4/2021, 3a und 3b/2021, 1/2021**Umwidmungspunkt 4/E4/2021****Allgemeines)**

Die Antragstellerin begehrt die Hofstellenerweiterung (Widmungspunkt 4/2021) einer Fläche von ca. 1.330 m², konkret die Umwidmung von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Grünland - Hofstelle eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes, für die Parzellen Nr. 631, 635, 636, 642, 1327 und 647 der KG Haimburgerberg (EZ 26). Sie begründet ihr Begehren damit, dass sie beabsichtigt, das Wohnhaus in der Hofstelle neu zu errichten, welches zukünftig als Hauptwohnsitz dienen soll.

Auf Basis der in der Vorprüfung des Amtes der Kärntner Landesregierung empfohlenen Richtigstellung der Hofstelle beim Gebäude im nördlichen Bereich erhöht sich die Hofstellenerweiterung um ca. 149 m² hinsichtlich der Parzellen 1327 und 647 auf insgesamt ca. 1.478 m².

Zum Verfahrensverlauf (Umwidmung 4/2021)

ANTRAG	
Antrag (eingelangt am 14.09.2021)	Der Antrag auf Umwidmung für eine Fläche von ca. 1.330 m ² wurde von der Widmungswerberin eingebracht.
VORPRÜFUNGEN	
Vorprüfung – Stellungnahme der Gemeinde	Die Gemeinde spricht sich durchwegs positiv für die beantragte Umwidmung aus.
Vorprüfung – Stellungnahme der Abt. 3 FRO, fachliche Raumordnung, vom 22.11.2021 (eingelangt am 06.12.2021) zu Widmungspunkt 4/2021:	<u>Raumplanerische Empfehlungen:</u> Widmungspunkt 4/2021: Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde prinzipiell fachlich anschließen. Lt. Auskunft der Gemeinde ist beabsichtigt, ein

abschließendes Ergebnis: „positiv mit Auflagen“	<p>Auszugshaus wie auch weitere Nebengebäude im unmittelbaren Hofnahrverband zu errichten. Unmittelbare Nutzungsarrondierung im räumlichen Verband.</p> <p>Betreffend die Eigenwasserversorgung ist seitens der Gemeinde sicherzustellen, dass diese auch für ein weiteres Wohnhaus in ausreichender Qualität und Quantität vorhanden ist. Die Abwasserentsorgung hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Seitens der Fachabteilung darf festgestellt werden, dass die vorhandene Hofstelle auch im nördlichen Bereich (noch) geringfügig richtigzustellen ist.</p> <p><u>Zusätzliche Fachgutachten notwendig:</u> Bezirksforstinspektion</p>
---	---

STELLUNGNAHMEN

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion: Stellungnahme (Zahl: VK13-WIDM-97/2021 (011/2021)), v. 20.12.2021	„[...] Grundsätzlich besteht gegen das Widmungsbegehren kein Einwand [...]“
--	---

KUNDMACHUNG 1/2022



Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25
E: diex@in.gde.at W: www.diex.gv.at UID: ATU59351158 DV-NR: 0108260

Telefon: 04231-8111
E-Mail: diex@in.gde.at
Zahl: 031-09539/2021
Bezug: Flächenwidmungsplan

Diex, am 14.01.2022

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anfügen.

KUNDMACHUNG

1/2022

Die Gemeinde Diex beabsichtigt gemäß § 34 IVm §§ 38 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBL Nr. 59/2021, den Flächenwidmungsplan wie folgt abzuändern:

Bei der Gemeinde Diex ist folgender Antrag auf Umwidmung eingelangt und wird dieser hiermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt kundgemacht:

4/2021 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1478 m²
Parzellen Nr.: 631, 635, 636, 639, 642, 1327, 647, KG 76312 Halmburgerberg
Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Gemäß §§ 38 f des K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlagens dieser Kundmachung

vom 17.01.2022 bis 14.02.2022

an der Amtsliefer während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Gemeindeamt Diex zur öffentlichen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diex bereitgestellt. Jedermann ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Diex einzubringen.

Die rechtzeitig während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.



Der Bürgermeister:

Anton Nagetschnig
Anton Nagetschnig

Angeschlagen am: 17. 1. 2022

Abgenommen am: 22. Feb. 2022

Gemeindeamt Diex
9103 Bez. Völkermarkt



<p>Kundmachung 1/2022 vom 14.01.2022; Zahl: 031-D/9539/2021; (ordnungsgemäße Kundmachung von 17. Jänner bis 14. Februar 2022)</p>	<p>– 1 Umwidmungspunkt auf Kundmachung angeführt → keine Einwendungen Die beantragte Umwidmungsfläche erhöht sich aufgrund der raumplanerischen Empfehlung aus der Vorprüfung zwecks geringfügiger Richtigstellung der Widmung im nördlichen Hofbereich um ca. 149m²</p>
--	---

STELLUNGNAHMEN ZUR KUNDMACHUNG 1/2022:

<p>Wildbach- und Lawinerverbauung; Zahl: WV L ZI: E/Fw/Die-58(16-22), vom 24.01.2022</p>	<p>„[...] Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken. [...]“</p>
<p>Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion; Zahl: VK13-WIDM-108/2022 (002/2022), v. 17.01.2022</p>	<p>„[...] Grundsätzlich besteht gegen das Widmungsbegehren kein Einwand. [...]“</p>
<p>Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie u. Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, Zahl: 08-BA-2281/1-2022, vom 10.01.2022</p>	<p>„[...] Diesem Antrag kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden. [...]“</p>
<p>Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt,</p>	<p>„[...] Zu obigem Betreff wird festgestellt, dass der zur Umwidmung</p>

Bezirksforstinspektion, Zahl: VK13-WIDM-108/2022 (007/2022), v. 25.02.2022	beantragte Bereich, betreffend die Grst. 1327 und 647, je KG Haimburgerberg keine Waldflächen aufweist. Das zur Umwidmung beantragte Flächenausmaß erhöht sich somit um rd. 150m ² .
--	---

Diskussion)

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates wird nochmalig zum Ausdruck gebracht, dass das Begehren der Umwidmungswerberin und die damit in Zusammenhang stehende Umwidmung voll und ganz die Zustimmung findet. Da weder Einwendungen noch negative Stellungnahmen vorliegen, steht einer Umwidmung nichts entgegen.

BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung und Diskussion über das Widmungsbegehren, die dazu ergangenen raumplanerischen Empfehlungen sowie der positiven Stellungnahmen, erteilt der Gemeinderat dem nachstehenden Widmungsbegehren der Antragstellerin vollinhaltlich und einstimmig seine Zustimmung.

4/2021**Parzellen Nr.:****Widmung von:****Widmung in:***Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1.478 m²**631, 635, 636, 639, 642, 1327, 647, KG 76312 Haimburgerberg**Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**Grünland – Hofstelle eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes***Abstimmung:****Beschluss ergeht einstimmig.****Umwidmungspunkt 1/2021****Allgemeines)**

Die Antragstellerin begehrt die Hofstellenerweiterung (Widmungspunkt 1/2021) mit einer Fläche von ca. 2.000 m², konkret die Umwidmung von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Grünland – Hofstelle eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes, für die Parzellen Nr. .88/1, .88/2, 622, 627, KG Obergreutschach (EZ 46). Sie begründet ihr Begehren damit, dass sie Alleineigentümerin des auf den Liegenschaften befindlichen Betriebes [REDACTED] ist und diesen aktivieren und landwirtschaftlich betreiben möchte. Hierfür soll das vor Jahrzehnten abgebrannte Wohnhaus wieder neu errichtet werden.

Im Erstantrag vom 19.05.2021 hat die Widmungswerberin die Hofstellenerweiterung um ca. 1.875 m² beantragt. Die durchgeführte Vorprüfung ergab ein positives Ergebnis mit den Auflagen, beim Amt der Ktn. Landesregierung Abt. 8 Land- u. Forstwirtschaft sowie bei der Abt. 8 Umwelt, Energie und Naturschutz Stellungnahmen einzuholen, welche auch positiv abgegeben wurden. Die Kundmachung der beantragten Umwidmung mit einer Fläche von 1.875 m² erfolgte von 01.12.2021 bis 24.01.2022.

Im Februar 2022 wurde ein neuer Antrag gestellt, in welchem die Widmungswerberin eine Hofstellenerweiterung mit einer Fläche von ca. 2.363 m² beantragte. Eine neuerliche Vorprüfung durch die Abt. 3 beim Amt der Ktn. Landesregierung war lt. deren Auskunftserteilung nicht mehr durchzuführen. Während der Kundmachung dieser umzuwidmenden Fläche wurden keine negativen Stellungnahmen abgegeben.

Seitens der Abt. 3, fachliche Raumordnung, wurde nun in einem persönlichen Gespräch die Hofstellenerweiterung auf 2.000 m² festgelegt.

Zum Verfahrensverlauf (Umwidmungspunkt 1/2021)

ANTRAG	
Antrag (eingelangt am 19.05.2021)	Der Antrag auf Umwidmung für eine Fläche von ca. 1.875 m ² wurde von der Widmungswerberin eingebracht.
VORPRÜFUNGEN	
Vorprüfung – Stellungnahme der Gemeinde	Die Gemeinde spricht sich durchwegs positiv für die beantragte Umwidmung aus.
Vorprüfung – der fachlichen Raumordnungsabteilung vom	<u>Raumplanerische Empfehlungen:</u> Widmungspunkt 1/2021: Das Wiederaufleben der ggst.

<p>21.07.2021 (eingelangt am 06.08.2021) zu Widmungspunkt 1/2021: abschließendes Ergebnis: „positiv mit Auflagen“</p>	<p>landwirtschaftlichen Hofstelle ist fachlich nachvollziehbar und aufgrund des (ursprünglichen) Bestandes auch als fachlich vertretbar zu erachten. Voraussetzung ist eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes (freie Landschaft) wie auch eine Stellungnahme der Abteilung 10L hinsichtlich der beabsichtigten/vorhandenen Betriebsführung.</p> <p><u>Zusätzliche Fachgutachten notwendig:</u> Abt. 8 - UA Naturschutz Abt. 10L</p>
STELLUNGNAHMEN	
<p>Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Umwelt, Energie und Naturschutz, UA NSch: Stellungnahme (Zahl: 08-NSCH-240/139-2021) v. 08.10.2021</p>	<p>Da die geplante Hofstellenwidmung jedoch landwirtschaftlich sehr exponiert liegt, ist eine Bewahrung der umliegenden Gehölzstrukturen, die als gefährdete Biotoptypen zu bezeichnen sind, unumgänglich. Solche Biotoptypen sind auf Grund von Verbauung, Nutzungsaufgabe, natürlicher Wiederbewaldung und anderer Faktoren stark im Rückgang begriffen. Daher kann aus fachlicher Sicht dem Umwidmungsantrag nur dann zugestimmt werden, wenn diese Biotoptypen (insbesondere die einzelne Eiche und der Gehölzrain südöstlich) bestehen bleiben. Diese Strukturen befinden sich außerhalb der zur Umwidmung beantragten Fläche.</p>
<p>Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 10, Land- u. Forstwirtschaft, Regionalbüro Völkermarkt: Amtssachverständigengutachten (Zahl: 10-REGB-11/298/-2021</p>	<p>Die Frage, ob im gegenständlichen Fall eine land- und forstwirtschaftliche Hofstelle vorliegt, ist jedenfalls zu bejahen. Verfahrensgegenständlich ist zweifelsfrei von einem funktionierenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit zeitgemäßer herkömmlicher Produktions- und Erwerbsform im Sinne der allgemein gültigen Definitionen auszugehen: Eine selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit, entsprechende landwirtschaftliche Grundflächen, stabile Einrichtungen, die infrastrukturelle Ausstattung sowie eine Betriebsorganisation sind vorhanden. Es wird eine planvolle, auf Erzielung von Einnahmen ausgerichtete Tätigkeit (Erwerbsabsicht, kein Hobby) betrieben.</p>
<p>Neuer Antrag (eingelangt am 22.02.2022)</p>	<p>Ein Neuantrag auf Umwidmung für eine Fläche von ca. 2.363 m² wurde von der Widmungswerberin eingebracht.</p>
<p>Vorprüfung - telefonische Auskunft der fachlichen Raumordnung, Abt.3 FRO, vom 21.02.2022</p>	<p>Lt. Abt. 3, FRO, muss keine neuerliche Vorprüfung erfolgen</p>

KUNDMACHUNG 2/2022



Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25
E: diex@ktn.gde.at W: www.diex.gde.at UID: ATU59381158 DV-NR: 0108260



Telefon: 04231-8111
E-Mail: diex@ktn.gde.at
Zahl: 031-D/1126/2022
Bezug: Flächenwidmungsplan
Diex, am 22.02.2022

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten
und die Geschäftszahl angeben

KUNDMACHUNG

2/2022

Die Gemeinde Diex beabsichtigt gemäß § 34 iVm §§ 38 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, den Flächenwidmungsplan wie folgt abzuändern:

Bei der Gemeinde Diex ist folgender Antrag auf Umwidmung eingelangt und wird dieser hiermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt kundgenacht:

1/2921 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 2383 m²
Parzellen Nr.: .88/1, .88/2, 822, 827, KG 78326 Obergreutschach
Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Gemäß §§ 38 f des K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung

vom 24.02.2022 bis 24.03.2022

an der Amtstafel während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Gemeindeamt Diex zur öffentlichen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diex bereitgestellt. Jedermann ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Diex einzubringen.

Die rechtzeitig während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingetragenen und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.



Der Bürgermeister:

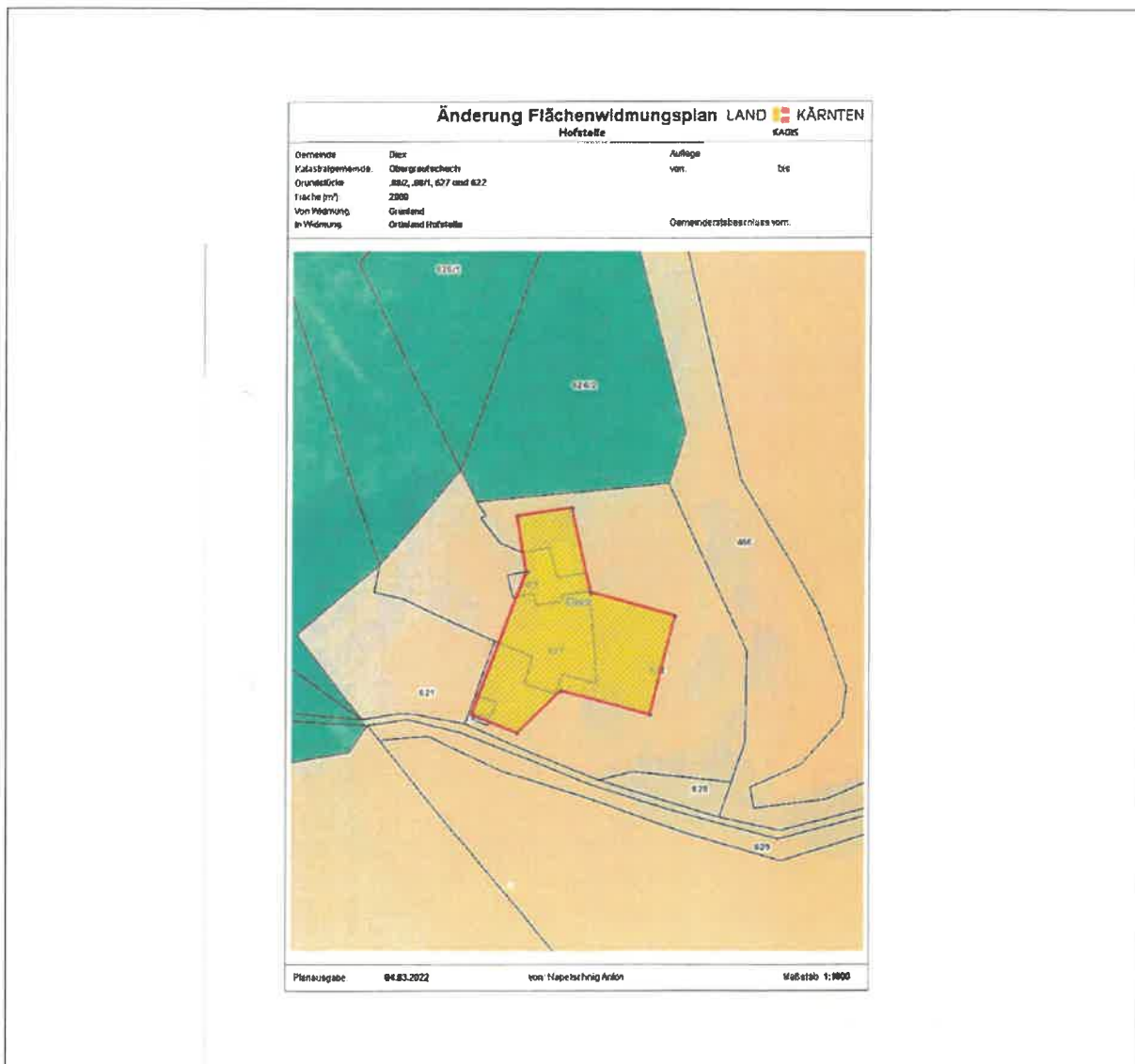
Napetschig
Anton Napetschig

Angeschlagen am: 24. Feb. 2022

Abgenommen am: 28. März 2022

Gemeinsamt Diex
9103 - Graz, Völkergang

www.diex.gv.at



<p>Kundmachung 2/2022 vom 22.02.2022; Zahl: 031-D/1126/2022; (ordnungsgemäße Kundmachung von 24. Februar bis 24. März 2022)</p>	<p>– 1 Umwidmungspunkt auf Kundmachung angeführt → keine Einwendungen Die beantragte Umwidmungsfläche verringert sich aufgrund der raumplanerischen Empfehlung auf ca. 2.000 m²</p>
---	---

<p>STELLUNGNAHME ZUR KUNDMACHUNG 2/2022:</p>	
<p>Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, DI Werner Ebner persönlich am 28.02.2022:</p>	<p>„[...] Die Vorprüfung des Widmungsantrages erfolgte ursprünglich für eine Fläche von 1.875 m². Die nun beantragte und kundgemachte Fläche von 2.363 m² ist auf 2.000 m² zu reduzieren in diesem Ausmaß zu beschließen und der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Die bereits eingeholten Stellungnahmen der Abt. 10L und Abt. 8 können hierfür herangezogen werden. Eine neue Kundmachung für die Fläche von 2.000 m² muss nicht erfolgen. [...]“</p>
<p>Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9, SBA Wolfsberg vom 28.02.2022:</p>	<p>„[...] kein Einwand, nicht betroffen [...]“</p>
<p>Wildbach- und Lawinenverbauung; Zahl: WVZ ZI: E/Fw/Die-59(325-22), vom 02.03.2022</p>	<p>„[...] Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken. [...]“</p>
<p>Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion; Zahl: VK13-WIDM-108/2022, vom 25.02.2022:</p>	<p>„[...] Zu obigem Betreff (Widmungsbegehren Zahl: Kundmachung 2/2022 vom 22.02.2022) wird festgestellt, dass der zur Umwidmung beantragte Bereich betreffend die Grst. .88/1, .88/2,</p>

	622, 627 je KG Obergreutschach keine Waldflächen aufweist. [...]“
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie u. Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle; Zahl: 08-BA-2281/3-2022, vom 25.02.2022:	„[...] Zum Umwidmungsantrag 1/2021: Es wird auf die Stellungnahme der Umweltstelle fachlicher Naturschutz vom 08.10.2021, Zahl: 08-NSCH-240/139-2021, verwiesen. Vorbehaltlich der Umsetzung dieser Vorgaben kann dem Antrag zugestimmt werden. [...]“
Antrag (eingelangt am 07.03.2022)	Der Antrag auf Umwidmung für eine Fläche von ca. 2.000 m ² wurde von der Widmungswerberin eingebracht.

Diskussion)

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates wird zum Ausdruck gebracht, dass das Begehren der Widmungswerberin und die damit in Zusammenhang stehende Umwidmung voll und ganz die Zustimmung findet. Da weder Einwendungen noch negative Stellungnahmen vorliegen, steht einer Umwidmung nichts entgegen.

BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung und Diskussion über das Widmungsbegehren, die dazu ergangenen raumplanerischen Empfehlungen sowie der positiven Stellungnahmen, erteilt der Gemeinderat dem nachstehenden Widmungsbegehren der Antragstellerin vollinhaltlich und einstimmig seine Zustimmung.

1/2021	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 2.000 m²
Parzellen Nr.:	.88/1, 627, 622, .88/2, KG 76326 Obergreutschach
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Grünland – Hofstelle eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes

Abstimmung:**Beschluss ergeht einstimmig.****Umwidmungspunkt 3a/2021 und 3b/2021****Allgemeines)**

Der Antragsteller begehrt einerseits die Rückwidmung einer Teilfläche von ca. 310 m² auf den Parzellen 774/4 und 765/2, KG Diexerberg, von Bauland in Grünland (3a/2021), sowie die Umwidmung einer Teilfläche von ca. 310 m² auf der Parz. 765/2, KG Diexerberg, von Grünland in Bauland (3b/2021). Es handelt sich hierbei um einen Flächenabtausch, also Verschiebung der westlich gelegenen Baulandfläche in den südöstlichen Bereich des Grundstückes Nr. 765/2. Er begründet seinen Antrag damit, dass die im Norden seiner Parzelle gelegene Hofstelle eine Erweiterung in Richtung Südosten erfährt. Demnach möchte er seine Baulandwidmung von West nach Südost verschieben, um eine Verbesserung der Gesamtsituation im Hinblick auf den nahegelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu erzielen.

Zum Verfahrensverlauf (Umwidmung 3a/2021 und 3b/2021)

ANTRAG	
Anträge (eingelangt am 24.08.2021)	Die Anträge auf Rückwidmung und Umwidmung für eine Fläche von ca. 310 m ² wurden vom Widmungswerber eingebracht.
VORPRÜFUNGEN	
Vorprüfung – Stellungnahme der Gemeinde	Die Gemeinde spricht sich durchwegs positiv für die beantragte Rückwidmung und Umwidmung aus.
Vorprüfung – der fachlichen Raumordnungsabteilung vom 22.11.2021 (eingelangt am 06.12.2021): zu Widmungspunkt 3a/2021: abschließendes Ergebnis: „positiv“;	Widmungspunkt 3a/2021: Raumplanerische Empfehlungen: Im Wesentlichen kann seitens der Fachabteilung den Ausführungen/der Stellungnahme der Gemeinde fachlich zugestimmt werden. Voraussetzung ist ein paralleler Abtausch/Beschlussfassung sowie aufgrund der Neufestlegung damit zusammenhängende Vorlage der Bebauungsverpflichtung

zu Widmungspunkt 3b/2021:
abschließendes Ergebnis: „positiv mit
Auflagen“;

mit Besicherung. Weiters ist die Wasserversorgung nachzuweisen
und hat die Abwasserentsorgung dem Stand der Technik zu
entsprechen.

Widmungspunkt 3b/2021:

Vertragliche Vereinbarungen:

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Raumplanerische Empfehlungen:

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 3a/2021
(beabsichtigte Umwidmung von Bauland-Dorfgebiet in Grünland)
zu sehen. Beabsichtigt ist ein Flächenabtausch, um eine
Verbesserung der Gesamtsituation zu erzielen. Eine von Seiten
der Fachabteilung ursprünglich empfohlene Rückwidmung ist lt.
Auskunft der Gemeinde aufgrund erfolgter Eigentumsübertragung
(Kauf) ohne Entschädigung nicht (mehr) möglich. Siehe 3a/2021.

KUNDMACHUNG 4/2021



Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25
E: diex@ktn.gde.at W: www.diex.gv.at UID: ATU59361158 DV-NR: 0108260



Telefon: 04231-8111
E-Mail: diex@ktn.gde.at
Zahl: 031-D/9413/2021
Bezug: Flächenwidmungsplan

Diex, am 06.12.2021

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten
und die Geschäftszahl anführen

KUNDMACHUNG

4/2021

Die Gemeinde Diex beabsichtigt gemäß § 13 - § 15 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995,
K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018, den Flächenwidmungsplan wie
folgt abzuändern:

Bei der Gemeinde Diex sind folgende Anträge auf Umwidmung eingelangt und werden diese hiermit
entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt kundgemacht:

3a/2021 Rückwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 310 m²
Parzellen Nr.: 774/4, 765/2, KG 76303 Diexerberg
Widmung von: Bauland – Dorfgebiet
Widmung in: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

3b/2021 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 310 m²
Parzellen Nr.: 765/2, KG 76303 Diexerberg
Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland – Dorfgebiet

Gemäß §§ 13 und 15 des K-GplG 1995 liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung durch vier
Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung während der Amtsstunden beim Gemeindeamt
Diex zur allgemeinen Einsicht auf.

Jedermann ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des
Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Diex einzubringen.
Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt Diex gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und
begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die
Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.



Der Bürgermeister:

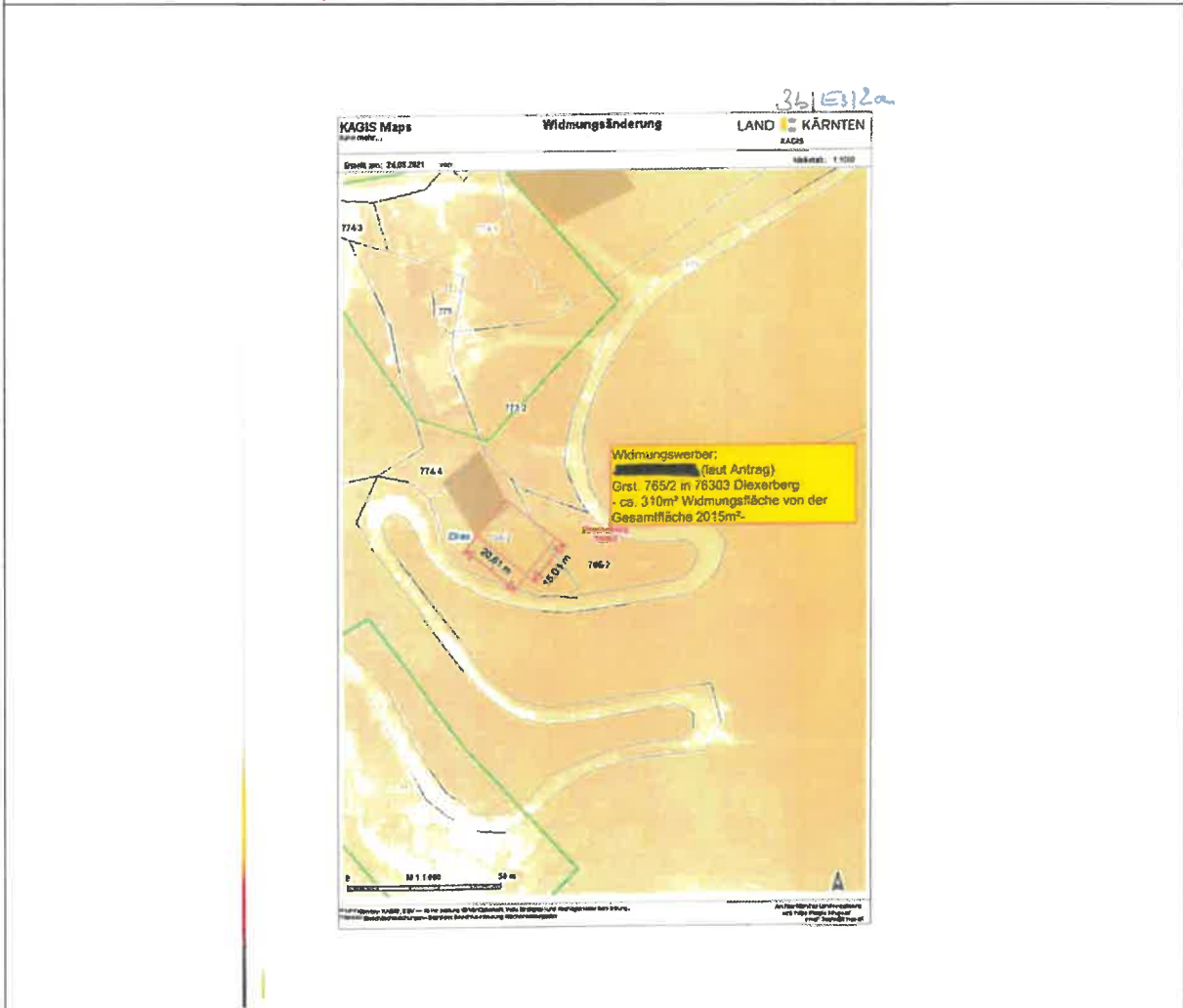
Anton Napetschnig
Anton Napetschnig

Angeschlagen am: - 9. Dez. 2021

Abgenommen am: 24. Jan. 2022

Gemeindeamt Diex
3103 Bez. Völkermarkt

www.diex.gv.at



Kundmachung 4/2021 vom 08.12.2021; Zahl: 031-D/9413/2021; (ordnungsgemäße Kundmachung von 09. Dezember bis 24. Jänner 2021)	– 2 Umwidmungspunkte auf Kundmachung angeführt → keine Einwendungen
STELLUNGNAHME ZUR KUNDMACHUNG 4/2021:	
KNG-Kärnten Netz GmbH, Stellungnahme zur Kundmachung vom 08.12.2021	„[...] Vor Beginn der Arbeiten ist vom Antragsteller oder ausführendem Unternehmer zu überprüfen, ob auf der gegenständlichen Liegenschaft Einbauten (unter- u. oberirdische Einbauten von Ver- und Entsorgungsanlagen, wie z.B. Wasserversorgungs- und Kanalanlagen, öffentliche Beleuchtung, etc. vorhanden sind. [...]“
Wildbach- und Lawinerverbauung; Zahl: WVZ: E/Fw/Die-57(2761-21), vom 10.12.2021	„[...] Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken. [...]“
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion; v. 13.12.2021	„[...] Bei den zur Umwidmung beantragten Punkten 3a/2021 und 3b/2021 wird festgestellt, dass sowohl im Kataster als auch in der Natur keine Waldflächen betroffen sind. Gegen das Widmungsbegehren besteht kein Einwand. [...]“
Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP, [REDACTED] [REDACTED] Stellungnahme zur Kundmachung vom 02.02.2022	„[...] Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann den Anträgen zugestimmt werden, Nutzungskonflikte sind jedoch durch die Lage im Nahbereich zur Hofstelle weiterhin nicht auszuschließen. [...]“

Hinsichtlich der Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird ein Vertragsentwurf vorgelegt:

Zahl: 031-D/0764/2022

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) [REDACTED]
 als **Grundeigentümer** einerseits
 Der Begriff „Grundeigentümer“ in dieser Vereinbarung umfasst auch dessen Rechtsnachfolger und von diesen beauftragte Dritte
- 2) der Gemeinde Diex, 9103 Diex 25,
 vertreten durch den Bürgermeister
 Anton Napetschnig,
 als **Gemeinde** andererseits
 wie folgt:

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 53 Abs.1 K-ROG 2021 berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Die gegenständliche Vereinbarung stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung einer widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist dar.
- 1.3. Nach den Bestimmungen des § 53 K-ROG 2021 ergeben sich für diese Vereinbarung insbesondere nachstehende gesetzliche Vorgaben:
 - 1.3.1 Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern (Widmungswerber) über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken abzuschließen.
 - 1.3.2 Die Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen.

- 1.3.3** Die Gemeinde hat ein elektronisches Verzeichnis über alle Vereinbarungen, die sich auf Grundflächen beziehen, hinsichtlich derer der Gemeinderat eine Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes beschlossen hat, zu führen und auf aktuellem Stand zu halten. Das Verzeichnis hat auch die Erfüllung der vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten des Vereinbarungspartners der Gemeinde zu dokumentieren.
- 1.3.4** Im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hat die Gemeinde diese Vereinbarung der Landesregierung zu übermitteln.
- 1.3.5** Der Bürgermeister hat eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung den Erläuterungen des Flächenwidmungsplans in einer gesonderten Anlage anzuschließen. In den schriftlichen Ausfertigungen sind personenbezogene Angaben zu anonymisieren, die Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse von Vereinbarungspartnern der Gemeinden ermöglichen. In die Ausfertigungen der Vereinbarungen darf jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, Einsicht nehmen.
- 1.3.6** Die angestrebte Widmung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Festlegung einer Widmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden Ermessen der Gemeinde.
- 1.3.7** Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind auf Rechtsnachfolger zu überbinden. Diese sind wiederum zur Weiterüberbindung der Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger verhalten.
- 1.4.** Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes oder eine bestimmte Widmung.
- 1.5.** Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vereinbarung zu einer bebauungsplan- und widmungsgemäßen und zeitgerechten Verwendung der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke.
- 1.6.** Die Vereinbarung wird – mit Ausnahme des Punktes „5. Sicherstellung“, welcher mit Unterfertigung wirksam ist, sodass alle Sicherheitenleistungen mit Unterfertigung zu erfolgen haben - unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist.

2.

Rechtsverhältnisse, Widmungsabsicht

- 2.1.** Der Grundeigentümer ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 176 KG 76303 Diexerberg, zu deren Gutsbestand unter anderem das in dieser KG gelegene Grundstück 765/2 im Katastralausmaß von 2.015 m² gehört.
- 2.2.** Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück ist derzeit als Grünland-für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, gewidmet („bisherige Widmung“).
- 2.3.** Der Grundeigentümer regt die Umwidmung eines Teiles dieses Grundstückes im Ausmaß von ca. 310 m² in Bauland - Dorfgebiet an, um es einer widmungs- und bebauungsplankonformen Bebauung zuzuführen („angeregte Widmung“).
- 2.4.** Der Grundeigentümer ist in Kenntnis der nach der angeregten Umwidmung zulässigen Nutzung des Grundstückes.
- 2.5.** Die von der angeregten Umwidmung betroffene Fläche beträgt circa 310 m².
- 2.6.** Die Fläche ist aus dem beiliegenden Lageplan, welcher einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet, ersichtlich.

3.

Raumordnungsrechtliche Beurteilung

- 3.1.** Die Gemeinde beabsichtigt, die vom Widmungswerber angeregte Umwidmung (2.3.) des zu Punkt 2.1. dieser Vereinbarung dargestellten Grundstückes im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans von der derzeit bestehenden Widmung („bisherige Widmung“) in die angeregte Widmung zu beschließen.
- 3.2.** Die gegenständliche Vereinbarung ist in Bezug auf die Gestaltung und Änderungen des Flächenwidmungsplans ohne jegliches Präjudiz für die Sach- und Rechtslage.
- 3.4.** Für den Fall, dass das vertragsgegenständliche Grundstück oder Teile davon entsprechend der zuvor genannten Absichtserklärung von der Gemeinde im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans tatsächlich als Bauland-Dorfgebiet ausgewiesen wird, verpflichtet sich der Grundeigentümer (Widmungswerber) nunmehr zu den in Punkt 4 beschriebenen Leistungen.

4.

Leistungspflichten des Grundeigentümers

- 4.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke innerhalb der hier vereinbarten Frist für in der angestrebten Widmungskategorie zulässige Zwecke.
- 4.2. Typische Nebeneinrichtungen allein sind nicht geeignet, den Vereinbarungszweck zu erfüllen. Solche Nebeneinrichtungen sind beispielsweise Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen. Nicht geeignet ist auch eine Nutzung als Freizeitwohnsitz.
- 4.3. Sollte der im Vereinbarungspunkt 2. angeführte Grundstücksteil im Sinne der „angeregten Widmung“ gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer dieses Grundstück widmungs- und bebauungsplangemäß bis längstens **02. Februar 2027** (maximal **5 Jahre**) ab Rechtswirksamkeit der Widmung konform der „angeregten Widmung“ entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen, beispielsweise auch durch Einräumung eines Baurechtes oder der Erteilung einer Zustimmung, auf dem Grund ein Bauwerk (§ 435 ABGB) zu errichten oder das Eigentum an diesem zu übertragen.
- 4.4. Als vereinbarungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungs- und bebauungsplangemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vereinbarungspunkt 4. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.
- 4.5. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Ersuchen des Grundeigentümers die Frist zur widmungsgemäßen Bebauung angemessen verlängert werden.
- 4.6. Dem Ansuchen auf Fristerstreckung ist ein Nachweis beizulegen, dass die Sicherheiten (Punkt 5. der Vereinbarung) auch für den Zeitraum der beantragten Fristerstreckung weiter wirksam bestellt sind.

5.

Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der Leistungspflichten des Grundeigentümers gemäß Punkt 4 (der widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke) werden folgende Sicherstellungen vereinbart:

Variante Bankgarantie

- 5.1.a Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine abstrakte Bankgarantie einer inländischen Bank über den Betrag von €..... zu übergeben, mit welcher die Bank sich verpflichtet hat, über erstes schriftliches Verlangen der Gemeinde ohne Prüfung des Rechtsgrundes dieser den Betrag von € zu bezahlen.
[Anmerkung: Höhe im Einzelfalle zu bestimmen, § 53 Abs 4]
 Die Laufzeit der Bankgarantie endet [zB 3 Monate nach Ende der Leistungsfrist gemäß Punkt 4.] und ist bis dahin unwiderruflich.
 Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung ausnützen, wenn also der Grundeigentümer gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, insbesondere eine Leistungspflicht verletzt. Dieser Umstand ist der Bank nicht nachzuweisen.
 Die Kosten der Bankgarantie hat der Grundeigentümer zu tragen.
 Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der vorgenannten Bankgarantie.
- 5.1.b Der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandrechten, alle Leistungspflichten gemäß dieser Vereinbarung auf **Rechtsnachfolger** (Gründerwerber oder Nutzungsberechtigte) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, alle Verpflichtungen auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.
 Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandrechte, erwerben.
 Diese Rechtsnachfolger sind auch zu verpflichten, alle Sicherheiten, zu welchen sich der Grundeigentümer in dieser Vereinbarung verpflichtet hat, zu Gunsten der Gemeinde zu bestellen.
 Die Bankgarantie kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn eine Leistungspflicht nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht erfüllt wird.

Variante Sparbuch

- 5.1.a Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung ein jederzeit behebbares Sparbuch der Bank über den Kautionsbetrag **von € 2.480,00** der Gemeinde übergeben. Dabei ist die Realisierungsmöglichkeit durch die Gemeinde sicherzustellen.
 Behebungen aus diesem Sparbuch durch die Gemeinde dürfen nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgen, wenn der Grundeigentümer gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, insbesondere eine Leistungspflicht verletzt.
 Wird die Kaution nicht (vollständig) gezogen, so stehen die Zinsen dem Grundeigentümer zu.
[Anmerkung: Höhe im Einzelfalle zu bestimmen]

Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung die Übernahme des vorgenannten Sparbuches.

6.

Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf alle ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.
- 6.3. Ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung des Grundeigentümers für die mit der hier gegenständlichen Vereinbarung übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich solange weiter bestehen bleibt, bis alle Sicherheiten vom Rechtsnachfolger wirksam bestellt sind.
- 6.4. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandrechte, erwerben.

7.

Zusatzerklärungen

- 7.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck der Vereinbarung in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
- 7.5. Zur Austragung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Verträge vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichtes am Ort des vereinbarungsgegenständlichen Grundstückes.
- 7.6. Aus Gründen leichter Lesbarkeit wurde eine geschlechtsneutrale Schreibweise gewählt. Bei Verwendung einer Form sind sinngemäß alle Geschlechter gemeint.

8.

Kosten

- 8.1. Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde.
- 8.2. Weitere Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt der Grundeigentümer, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

9.

Ausfertigung

- 9.1. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet. Jede Partei erhält ein Original.
- 9.2. Dieser Vereinbarung zugrunde liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 13.04.2022.

Beilage(n):
Plan
Bebauungskonzept

Diskussion)

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates wird nochmalig zum Ausdruck gebracht, dass das Begehren des Widmungswerbers und die damit in Zusammenhang stehende Rück- und Umwidmung die Zustimmung findet. Da es sich hierbei um einen Flächenabtausch, also um eine Flächenbereinigung, handelt, weder Einwendungen noch negative Stellungnahmen vorliegen, steht einer Rück- und Umwidmung nichts entgegen.

Besprochen wird weiters die Höhe des Kautionsbetrages für die Bebauungsverpflichtung.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Ausmaß der Teilfläche 310m²

Quadratmeterpreis: EUR 40,00/m²

Davon 20% für den Besicherungsbetrag ergibt **EUR 2.480,00**.

BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung und Diskussion über die Widmungsbegehren, die dazu ergangenen raumplanerischen Empfehlungen sowie der positiven Stellungnahmen, erteilt der Gemeinderat den nachstehenden Widmungsbegehren des Antragstellers vollinhaltlich und einstimmig seine Zustimmung.

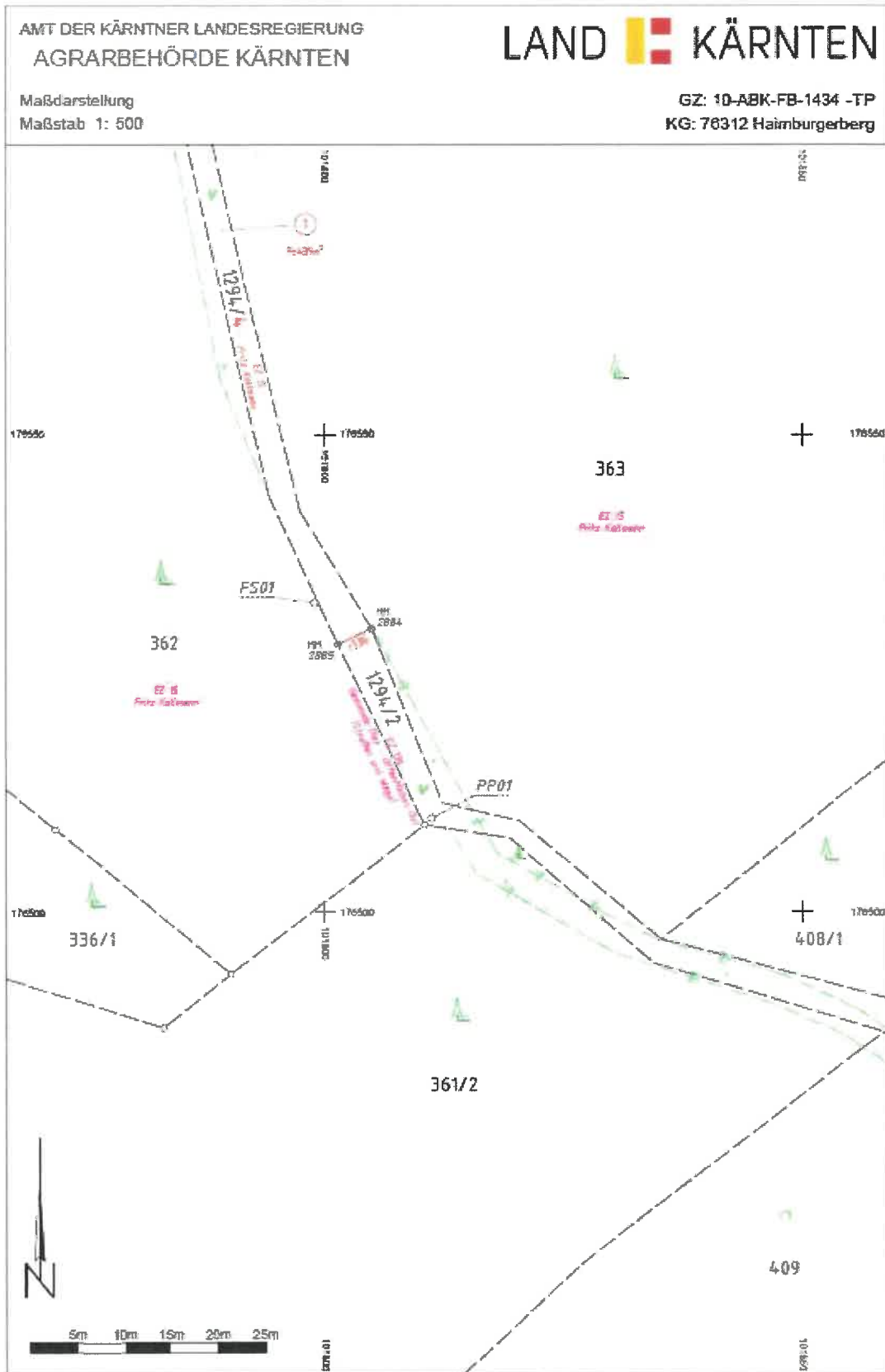
3a/2021 Rückwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 310 m²
Parzellen Nr.: 774/4, 765/2, KG 76303 Diexerberg
Widmung von: Bauland-Dorfgebiet
Widmung in: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

3b/2021 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 310 m²
Parzellen Nr.: 765/2, KG 76303 Diexerberg
Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland-Dorfgebiet

Abstimmung:**Beschluss ergeht einstimmig.****TOP 08.: Flurbereinigungsverfahren GZ: 10-ABK-FB-1434 - Auflassung von öffentlichem Gut****Allgemeines)**

Hinsichtlich der Parz. 1295/1 und einem Teil von Parz. 1294/2, KG 76312 wurde im Jahr 2020 ein **Antrag auf Durchführung einer Flurbereinigung** bei der Agrarbehörde Kärnten gestellt. Der Antrag wurde bereits 2020 (GR 01/2020 vom 26.05.2020) im **Gemeinderat** behandelt. Dieser hat sich **einstimmig dafür ausgesprochen** und einen **Kaufpreis von EUR 0,50/m² festgelegt**.

Mittlerweile wurde die **Vermessung** durch das Amt der Kärntner Landesregierung durchgeführt und seitens der Gemeinde Diex das **Flurbereinigungsübereinkommen** abgeschlossen. Es ist nunmehr für die grundbücherliche Durchführung noch eine **Verordnung zur Auflassung von öffentlichem Gut** zu erlassen.



Flurbereinigungsübereinkommen:**1. Vertragsparteien, Vertragsgegenstand**

Name: [REDACTED]

geboren am: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Name: Gemeinde Diex – öffentliches Gut

vertreten durch: Bürgermeister Anton Napetschnig

Adresse: Diex 25, 9103 Diex

Vertragsgegenstand:**Aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 136 KG 76312 Haimburgerberg der Gemeinde Diex:**das neugebildete Grundstück 1294/4 im Ausmaß von 439 m²Grundstück 1295/1 im Ausmaß von 539 m²**2. Übergabe und Übernahme**

Die Gemeinde Diex – öffentliches Gut verkauft und übergibt und Herr Fritz Kollmann erwirbt und übernimmt das neugebildete Grundstück 1294/4 KG 76312 sofern im folgenden Text nichts anderes angeführt ist, samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör und mit allen Rechten und Pflichten, mit denen der Übergeber dasselbe bisher selbst besessen und benützt hat, beziehungsweise zu besitzen und zu benützen berechtigt war, in sein grundbücherliches Eigentum.

3. Bewertung

Die Vertragsparteien einigen sich einvernehmlich auf einen Kaufpreis in der Höhe von € 0,50 pro m² somit gesamt € 489,-- für den Vertragsgegenstand.



Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T +43 4231 8111 F +43 4231 8111 DW25
E diex@ktn.gde.at W www.diex.gv.at UID ATU59361158 DVNR 0108260



Zahl: 715-D/2320/2022
Bez.: Aufassung von öffentlichem Gut

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 13. April 2022, Prot.Nr. 01/2022 über die Aufassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Diex, gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. 8/2017, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 91/2020, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. 66/1998 zuletzt in der Fassung LGBl Nr 80/2020, lt. Plan vom 02. Dezember 2021 mit der GZ 10-ABK-FB-1434-TP, Planverfasserin Amt der Kärntner Landesregierung, betreffend KG 76312 Haimburgerberg, Grundstücksnr. 1294/2 und 1294/4.

§ 1

Aufassung von öffentlichem Gut

Die in der Vermessungsurkunde vom 02. Dezember 2021 mit der GZ 10-ABK-FB-1434-TP, Planverfasserin Amt der Kärntner Landesregierung, für die Aufassung bestimmten Trennstücke werden von der Gemeinde Diex, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der Katastralgemeinde 76312 Haimburgerberg zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Diex angeschlagen wurde, in Kraft.

Diex, am 13.04.2022

Der Bürgermeister

Anton Napetschnig

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Verordnung einstimmig.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 09.: Generalplaner-Honorar**Allgemeines)**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2021 (GR 04/2021) wurde der Wettbewerbssieger des geladenen anonymen Architektenwettbewerbes mit der Generalplanung der Sanierung des Bildungszentrum Diex beauftragt.

Nunmehr liegt das dazugehörige **Angebot** vor. Nach **Beurteilung** des **bautechnischen Sachverständigen** Ing. Valentin Breitnegger stellt es sich dar wie folgt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zur Prüfung des Generalplaner Honorarangebot des [REDACTED] wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Das Architekturbüro [REDACTED] wurde als Siegerprojekt zum Wettbewerb Generalsanierung Volksschule und Kindergarten Diex ausgelobt.

Aus diesem Grund wurde Das [REDACTED] seitens der Gemeinde Diex zur Legung eines Generalplaner Angebotes gebeten.

Das gewünschte Honorarangebot für die Generalplanerleistungen zum Bauvorhaben Generalsanierung Umbau des Bildungszentrum Diex wurden am 15.12.2021 der Gemeinde Diex vorgelegt.

Das Honorarangebot erfolgt auf Basis der ermittelten Bauwerkskosten gem. der Önorm B1801-1. Die ermittelten Bauwerkskosten stellt die Grundlage und somit die Basis zur Erstellung des Angebotes.

In der Zusammenstellung der Planungsleistungen für die Generalplanerleistungen werden nur jene Leistungen hervorgehoben, die auch seitens des Architekten durchgeführt werden.

- Generalplaner Leistungen und Steuerung
- Objektplanung und Architektur (Einreichplanung, Polierplanung, Detailplanung, Ausschreibung, Prüfung und Vergabevorschlag, technische u. Künstlerische Oberleitung, Teilnahme Baubesprechungen,
- Tragwerksplanung (Statische Bemessung) wird durch Subplaner abgedeckt
- Bauphysiker (Thermische, Schallschutz, Raumakustik, Förderungen) wird durch Subplaner abgedeckt
- Elektroplaner Subplaner
- HKLS – Planer Subplaner
- Nebenkosten
- Zuschlag (für Haftungsrisiken, Versicherungen, Insolvenzen) des Generalplaner für seine Aufgabengebiete sowie jene der Subplaner

Das Generalplanerangebot ergibt nach erfolgtem Nachlass eine Honorarangebotssumme von Netto € 212.680,- (Brutto € 266.455,50)

*In diesem Honorarangebot sind die **Leistungen für die Einrichtungsplanung sowie für die Außenanlagen nicht enthalten!***

*Ebenso ist die Bestellung eines unabhängigen Büros für die **Abwicklung der Baukoordination** sowie **Planungskoordination** erforderlich. (Planungskoordination für die Ausschreibung, Baukoordination für den AN – Schutz, sowie Arbeiten für spätere Arbeiten für die Sicherheitshinweise zur Bauwerkserhaltung und Reinigungsarbeiten)*

*Die Leistungen für die **örtliche Bauaufsicht** sind ebenso nicht in der Aufstellung des Honorarangebotes des [REDACTED] enthalten! Diese Leistungen werden seitens der [REDACTED] übernommen.*

Das gelegte Angebot für die Generalplanerleistungen für die Generalsanierung und Umbauarbeiten des Bildungszentrums Diex ist nach Durchsicht und Prüfung so weit nachvollziehbar und plausibel.

Es wird jedoch hingewiesen, dass das gestellte Angebot auf eine Schätzung (Bauwerkskosten) basiert und daher auch die Honorarhöhe der Architektenleistung am Ende davon abhängig sein wird wie hoch die tatsächlichen Bauwerkskosten nach erfolgter Endabrechnung ausfallen.

Abklärung Deckelung)

Aufgrund dieser Stellungnahme wurde die Frage aufgeworfen, ob man die Honorarhöhe deckeln könnte, wenn die Bauwerkskosten aufgrund der aktuellen Teuerung weiter steigen. Diese Frage wurde seitens der Amtsleitung mit dem Architekten abgeklärt und wurde folgende Einigung erzielt:

„S.g. Frau Mag. Horn,

ergänzend zum Honorarangebot vom 28.01.2022 biete ich an, das Honorar mit dem Kostenanschlag (Ergebnisse der Ausschreibung) zu adaptieren und dieses als Pauschalangebot, nur mit der jährlichen Basiswertindexanpassung und unabhängig der Kostenfeststellung zu fixieren.

Auszug aus ÖNORM B 1801 – 1

4.4 Terminplanung

Die Terminplanung (siehe Bild 5) muss die Ermittlung, Vorgabe und Feststellung von Terminen und Ressourcen als Teilbereiche des Terminmanagements umfassen. Dieses umfasst allgemein die Handlungsbereiche Planung, Kontrolle und Steuerung.

		Projektphase					
ÖNORM B 1801-1		Entwicklungsphase	Vorbereitungsphase	Vorentwurfsphase	Entwurfsphase	Ausführungsphase	Abschlussphase
Leistungsmodelle gemäß 3.17		Phase 1 Projektvorbereitung		Phase 2 Planung (Vorentwurf Entwurf. Einreichplanung)		Phase 3 ^a Phase 4 ^b	Phase 5 Projektabschluss
Handlungsbereich		Einbeziehung		Vorgabe			
Qualität	Qualität	Qualitätsziel	Qualitätsrahmen	Vorentwurfsbeschreibung	Entwurfsbeschreibung	Ausführungsbeschreibung	Qualitätsdokumentation
	Quantität	Quantitätsziel	Raumprogramm	Vorentwurfsplanung	Entwurfsplanung	Ausführungsplanung	Planungsdokumentation
Kosten	Kosten	Kostenziel	Kostenrahmen	Kostenschätzung	Kostenberechnung		Kostenfeststellung
	Finanzierung	Finanzierungsziel	Finanzierungsrahmen	Finanzierungsplan			
Termine	Stufen der Terminplanung	Terminziel	Terminrahmen	Grobterminplan	Genereller Ablaufplan	Ausführungsterminplan	Terminfeststellung
	Ressourcen	Ressourcenziel	Ressourcenrahmen	Ressourcenplan			
Baugliederung		1. Ebene		2. Ebene		3. Ebene	
		4. Ebene: Elementtyp					
Leistungsgliederung		Leistungsposition					

^a Phase 3: Ausführungsvorbereitung

^b Phase 4: Ausführung

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem Honoraranbot von [REDACTED] vom 28.01.2022 unter der Voraussetzung einer Pauschalierung desselben mit dem sog. Kostenanschlag inkl. einer jährlichen Basiswertindexanpassung und unabhängig der Kostenfeststellung seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 10.: Pflegetonne**Allgemeines)**

Vonseiten der LFD (Liste für Diex) wurde folgender Antrag eingebracht:



Gemeinde Diex
9103 Diex 25

Betreff: Antrag gem. § 41 K-AGO

Diex, 13.02.2022

Sehr geehrter Gemeinderat!

Die Gemeinde Diex zeigt mit der Gratis Windeltonne, dass ihr Kinder und Familien wirklich am Herzen liegen.

Aufgrund des Bedarfes soll nun die Aktion auch für Menschen mit Pflegebedarf erweitert werden.

Die Entleerung für die Windeltonne und die Pflegetonne erfolgt im Zuge der Restmüllabfuhr. Es dürfen ausschließlich Windeln, Feuchttücher oder Inkontinenzartikel in der Tonne entsorgt werden.

Daher stellen wir den Antrag, dass für Diexer Gemeindebürger/innen eine kostenlose Pflegetonne (zusätzlich zur Restmülltonne) seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird.

Die Bereitstellung der Pflegetonne kann beantragt werden, wenn dem Antrag eine Bestätigung des behandelnden Arztes oder des Sozialversicherungsträgers beigelegt wird.

Mit der Bitte um Zustimmung

Bgm. Anton Napetschnig

1. Vize Bgm. Stefan Glaboniat

GR Jamnig Thomas

GR Kummer Claudia

GR Lobnig Christian

GR Glaboniat Romana

**Diskussion)**

Besprochen wird der steigende Bedarf nach einer Pflegetonne für Windeln pflegebedürftiger Gemeindebürger. Es gab bereits mehrere Anfragen dahingehend. Die Tonnen würden – wie bei der Windeltonne – von der Firma

fcc gesponsert werden und die Entsorgungskosten trägt die Gemeinde. Es muss allerdings bei Antragstellung ein entsprechender Nachweis des Arztes (zB über die Pflegestufe) vorliegen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge den Antrag der LFD hinsichtlich der Bereitstellung einer Pflgetonne seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 11.: Rechtsschutzversicherung

Allgemeines)

Es wird rein informativ mitgeteilt, dass der in der Gemeinderatssitzung vom 21. Juli 2021 gefasste Beschluss auf Abschluss einer Rechtsschutzversicherung nicht umgesetzt werden konnte, da die im Beschluss festgelegten Nachverhandlungen leider dazu geführt haben, dass das Angebot teurer wurde anstatt günstiger.

Es wurden aber zwischenzeitlich neue Gespräche mit der H-I-S Ihr Versicherungsmakler GmbH über eine D&O VERSICHERUNG für leitende Gemeindeorgane sowie eine Rechtsschutzversicherung geführt.

Angebot () für leitende Gemeindeorgane)

Als Vermögensschadenhaftpflichtversicherung schützt die () die leitenden Organe vor Rückgriffen auf deren Privatvermögen: Einerseits durch Abwehr unberechtigter Schadenersatz- oder Regressansprüche und andererseits durch die Befriedigung gerechtfertigter Ansprüche.

OFFERT

Prämie	EUR 2.280,00 zzgl. 11% Vst.(EUR 2.530,00)
Versicherungssumme	EUR 3.000.000,00
	2fache Maximierung

Angebot SPEZIALRECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG für Gemeinden)

Dieses Offert ist noch ausstehend.

Schätzung:

• Baustein Universal-Straf-Rechtsschutz	EUR 800,00
• Baustein Betriebs-Rechtsschutz	EUR 820,00
• Baustein Vergabe-Rechtsschutz	EUR 1.100,00 (kommt leider zu spät)
• Baustein Haftungs- und Regress-Rechtsschutz	EUR 1.000,00 (Abgrenzung zur () abzuklären)
• Baustein Fahrzeug-Rechtsschutz	EUR 800,00 (ist vorhanden)
• <u>Baustein für Grundstückseigentum und Miete</u>	<u>EUR 800,00</u>
	EUR 2.420,00 – 3.420,00

TOP 12.: Interkommunale Zusammenarbeit mit Gemeinde Völkermarkt – gemeinsamer Ankauf Gerätschaften

Allgemeines)

Das Land Kärnten fördert die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) in den Jahren 2022 und 2023 mit EUR 40.000,00 pro Gemeinde und Jahr für Kooperationen zwischen den Kommunen.

Geplantes Vorhaben: gemeinsame Anschaffung von Kommunalgeräten

Der Ankauf kommunaler Gerätschaften durch die Inanspruchnahme der IKZ Mittel würde auf lange Sicht ein Einsparungspotenzial für die Stadtgemeinde Völkermarkt und Gemeinde Diex bringen und die Qualität und Sicherheit im Wegenetz würden gesteigert werden. Bei weiteren Auslagerungen von Arbeiten ist die

Absicherung der bisherigen Arbeitsplätze sicherlich nicht gewährleistet. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wäre die Anschaffung bzw. Umstrukturierung jedenfalls sinnvoll.

Auch dürfen Traktoren von ansässigen Bauern, die hierfür kein eigenes Gewerbe angemeldet haben, nicht mehr von der Gemeinde entliehen werden. Dies ergab vor Kurzem eine Prüfung durch das Finanzamt.

Daher ist vorgesehen, im Rahmen der beiden Wirtschaftshöfe folgende Kommunalgeräte anzuschaffen und gemeinsam zu nutzen (jeweils 50 %).

Investitionen

Traktor gebraucht (jeweils inkl. USt)	EUR	96.000,00
Böschungsmulcher (neu)	EUR	41.000,00
Astschere Fliegl	EUR	6.900,00
Frontladerschaufel		
Schneestangensetzgerät	ca.	EUR 9.500,00
Gesamtkosten (aufgerundet inkl. Reserve)	EUR	155.000,00

Finanzierung

IKZ-Mittel Gemeinde Diex (EUR 40.000 plus EUR 20.000) (aus 2022 und 2023 – ev. vorgezogen in 2022)	EUR	60.000,00
IKZ-Mittel Stgde. Völkermarkt (EUR 40.000 plus EUR 20.000) (aus 2022 und 2023 – ev. vorgezogen in 2022)	EUR	60.000,00
Eigenmittel Gemeinde Diex	EUR	17.500,00
Eigenmittel Stgde. Völkermarkt (Wirtschaftshofrücklage)	EUR	17.500,00
Finanzierung Gesamt	EUR	155.000,00

Der Ankauf wäre von der Gemeinde Diex vorzunehmen (Aktivierung), welche hier auch als Käuferin nach Außen auftritt.

Die Stadtgemeinde Völkermarkt würde sich ihrerseits im Wege von Kapitaltransferzahlungen an den vorgesehenen Investitionen beteiligen.

Zwischen den beiden Gemeinden wird eine **Kooperationsvereinbarung** abgeschlossen, in welcher die für den Ankauf und den laufenden Betrieb erforderlichen Regelungen festzuschreiben sind.

Ebenso sind die erforderlichen Beschlussfassungen, Antragstellungen für Fördermittel usw. zu tätigen.

Die Auswahl der tatsächlich anzuschaffenden Geräte wird von den beiden Wirtschaftshöfen nach deren Bedarf und Erfordernissen erfolgen.

Offene Punkte

- Reparaturen und Instandhaltung zu 50% bzw. nach jährlichen Betriebsstunden je Gemeinde
- Stundensätze der Gerätschaften?
- Kaskoversicherung für die Geräte
- Traktor immer vollgetankt zu übergeben
- Finanzierung des Projektes – Abklärung zw. Finanzverwaltung Völkermarkt und Diex
- Beschlussfassung GV/Stadtrat und Gemeinderat Völkermarkt und Diex
- Bestellung

Stellungnahme der Gemeindeaufsicht [REDACTED]

„Nach Rücksprache mit [REDACTED] darf betreffend Ihrer Anfrage mitgeteilt werden, auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen aus derzeitiger Sicht davon ausgegangen werden kann, dass das gegenständliche Vorhaben den Kriterien des IKZ-Bonus entspricht.“

Der Ankauf eines gebrauchten Gerätes (Traktor Fendt, Baujahr 2020) ist von einer Förderung nicht ausgenommen. Betreffend des IKZ-Bonus für 2023 wird festgehalten, dass dieser zwar für ggstl. Vorhaben in Anspruch genommen werden kann, eine Auszahlung dieser Mittel jedoch ebenfalls erst 2023 erfolgen kann.

Sofern die Stadtgemeinde Völkermarkt und die Gemeinde Diex das ggstl. Interkommunale Vorhaben umsetzen, wäre für die Gewährung des Bonus eine Projektbeschreibung (Gesamtprojekt) sowie eine Darstellung der Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan) inklusive des Finanzierungsanteils der beteiligten Gemeinden der Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung vorzulegen (vgl. § 3, Pkt 6) zu übermitteln.“

Stellungnahme der Gemeindeaufsicht - [REDACTED]

„EUR 17.500,00 Eigenmittel 2022
EUR 40.000,00 BZ aR 2022 und
EUR 20.000,00 BZ aR 2023.

Die anteiligen BZaR 2023 müssten im Jahr 2022 aus Eigenmitteln (Kassenkredit) vorfinanziert werden. Eine BZaR-2023-Auszahlung im Jahr 2022 ist jedoch nicht möglich, da die BZ-Mittel ja in jährlichen Budgettöpfen gebunden sind.

Auch die anteiligen BZaR Mittel 2023 von der Stadtgemeinde Völkermarkt müssen 2022 vorfinanziert werden.“

Weiters wird auch die Anschaffung von zwei **Schwerlastschaufeln** (2.200 mm und 1.500 mm) erforderlich sein. Hier wird von Anschaffungskosten iHv EUR 1.400,00 bzw. 1.800,00 auszugehen sein. Ob diese Geräte auch gemeinsam angeschafft werden oder nur durch die Gemeinde Diex wird erst abzuklären sein.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge der Mittelverwendung des Bonus für die IKZ (EUR 40.000,00 für 2022 und EUR 20.000,00 für 2023), Eigenmitteln und ggf. Mitteln aus der Wirtschaftshofrücklage für die Anschaffung von Gerätschaften zusammen mit der Stadtgemeinde Völkermarkt sowie dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung, in welcher die für den Ankauf und den laufenden Betrieb erforderlichen Regelungen festzuschreiben sind, seine Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis:

9:2

9 Stimmen sprechen sich dafür aus

2 Stimmen sprechen sich dagegen aus

TOP 13.: Vereinbarung Kabeltrasse gem. § 57 Ktn-StrG 2017

Allgemeines)

[REDACTED] sucht bei der Gemeinde Diex darum an, im Bankett des öffentlichen Gutes (Gemeindestraße von Diex nach Grafenbach) Leitungen für den Anschluss an das Glasfaserkabel der A1 Telekom AG verlegen zu dürfen. Die einzelnen Bedingungen wurden in der folgenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde Diex und [REDACTED] festgelegt:

Ersatz GR Gerwald Kitz jun. erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

(1) Gemeinde Diex, Diex 25, 9103 Diex, nachfolgend auch die "**Gemeinde**"; und

(2) [REDACTED] nachfolgend auch der "**Errichter**";

wie folgt:

Vorbemerkungen

Derzeit liegen die Leitungen für den Anschluss der im Eigentum des Errichters stehenden Liegenschaften an das Glasfaserkabel der A1 Telekom AG im Bereich der Pumpstation "Diex-Jauntalblick" des Ortskanalnetzes der Gemeinde Diex. Konkret enden diese Leitungen derzeit im Bereich des Banketts der Gemeindestraße von Diex nach Grafenbach (die "**Gemeindestraße**") in unmittelbarer Nähe der vorbezeichneten Pumpstation.

Um in weiterer Folge den Anschluss der sich in diesem Bereich befindlichen Telekomleitung des Errichters an das im Ortsbereich von Diex bereits errichtete Glasfaserkabelnetz der A1 Telekom AG zu ermöglichen, ist der Errichter an die Gemeinde mit dem Ersuchen herangetreten, unter dem Straßenbankett der Gemeindestraße (§ 5 Abs (1) KtnStrG 2017) – sohin auf öffentlichem Gut - diese Telekomleitung (die "**Einrichtung**") auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu verlegen.

Die Gemeinde als Straßenverwalterin gemäß § 63 Abs (1) KtnStrG 2017 hat diesem Ersuchen vor dem Hintergrund des überwiegenden Interesses an einem weiteren Ausbau des Glasfasernetzes in der Gemeinde Diex in Richtung der Siedlung "Luschnig" und der Ortschaft Grafenbach ohne Kostenbelastung für die Gemeinde – sohin alleine auf Kosten des Errichters – zu den in dieser Vereinbarung zur Sonderbenützung der Gemeindestraße gemäß § 57 Abs (1) KtnStrG 2017 (die "Vereinbarung") festgelegten Bedingungen zugestimmt und der Errichter ist bereit, diese Bedingungen zu erfüllen und somit auf Grundlage dieser Vereinbarung die gegenständliche Einrichtung unter dem Straßenbankett der Gemeindestraße zu errichten und die so verlegte Leitung bzw Leerverrohrung in das Eigentum der Breitbandinitiative Kärnten GmbH, FN 484538g, Gabelsbergerstraße 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee ("**BIK**"), zu übertragen damit die BIK diese fortan gemäß § 5 Abs (1) TKG 2003 fortan errichtet, betreibt, erhält und wartet. Die Gemeinde und BIK beabsichtigen, zu diesem Zwecke zum gegebenen Zeitpunkt eine separate Vereinbarung abzuschließen.

I.

Die Gemeinde räumt dem Errichter das Recht ein, im und unter dem Straßenbankett der Gemeindestraße im Bereich zwischen der Pumpstation "Diex-Jauntalblick" entlang der Gemeindestraße bis zum Container der Telekom auf der Parzelle 252/8, KG 76303 Diexerberg, jeweils im Bereich des rechten Straßenbanketts der Gemeindestraße (in Fahrtrichtung Ortsmitte Diex) nach Maßgabe der Punkte II. und III. die Einrichtung dergestalt zu errichten, dass Grabarbeiten durchgeführt und eine Telekomleitung unter dem Straßenbankett verlegt werden. Der genaue Verlauf des Teilstücks der Gemeindestraße, hinsichtlich dem dieses Recht zur Errichtung der Einrichtung im Wege der Sonderbenützung gemäß § 57 KtnStrG 2017 eingeräumt wird, ist in der als Beilage./1 angeschlossenen Skizze rot markiert.

Dieses Recht zur Errichtung einer Einrichtung im Wege der Sonderbenützung gemäß § 57 KtnStrG durch Verlegung einer Telekomleitung (bzw Verrohrung) im Straßenbankett umfasst auch das

Recht zur Wartung, Ausbesserung und Reparatur der Anlage in diesem Bereich, jeweils wieder unter Maßgabe der Punkte II. und III. bis zu einer allfälligen Übertragung an die BIK.

Die Einräumung des Rechts erfolgt unter analoger Anwendung des § 57 Abs (4) letzter Satz KtnStrG 2017 unentgeltlich, jedoch ist der Errichter verpflichtet, die vom ihm im gegenständlichen Bereich der Gemeindestraße errichtete Einrichtung in das Eigentum der BIK zu übertragen, damit BIK die Nutzung durch die Allgemeinheit ermöglichen kann.

II.

Der Errichter verpflichtet sich, bei der Verlegung der Telekomleitung - nach Maßgabe der Vorgaben der BIK - folgende Auflagen einzuhalten, um das Risiko einer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs der Gemeindestraße zu vermeiden:

- (a) Die Einrichtung darf lediglich im und unter dem Straßenbankett der Gemeindestraße in dem in Beilage./1 rot gekennzeichneten Bereich errichtet werden, wobei gemäß straßenbaulicher Vorgaben als "Straßenbankett" zumindest ein Bereich von jeweils 30cm gemessen vom jeweiligen Ende der Asphaltdecke, jedenfalls aber der Bereich bis zum Aufstellpunkt von Schneestangen und Verkehrszeichen, gilt.*
- (b) Die Einrichtung ist so tief zu errichten, dass die Telekomleitung und der Beginn des Straßenaufbaus ungefähr horizontal zueinander liegen, wobei zumindest eine Tiefe von 50cm einzuhalten ist und die Ausführung allgemein darauf Bedacht zu nehmen hat, dass der Anschluss an die Einrichtung für Dritte möglich ist.*
- (c) Die Einrichtung ist durch ein Warnband oder andere gleichwertige Mittel, die zumindest 20cm über der Telekomleitung zu verlegen sind, ersichtlich zu machen und der genaue Verlauf der Telekomleitung ist während der Grabarbeiten in einer Bilddokumentation festzuhalten und auch in einer Skizze einzuzeichnen, wobei eine Ausfertigung der Bilddokumentation und der Skizze nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert der Gemeinde zu übergeben sind.*
- (d) Die Grabarbeiten haben unter größtmöglicher Schonung der Asphaltdecke der Gemeindestraße durchgeführt zu werden. Die Asphaltdecke darf insbesondere nicht durch Kettenfahrzeuge (außer solcher, die aufgrund der Gestaltung ihrer Ketten und ihres Gewichts keine Schäden an der Asphaltdecke befürchten lassen) befahren werden.*
- (e) Die Gemeindestraße ist nach Abschluss der Arbeiten im gesamten Bereich der Arbeiten zu säubern und ist zumindest jener Zustand wiederherzustellen, der zu Beginn der Arbeiten aufgrund dieser Vereinbarung bestand.*
- (f) Sofern für den Zweck der Arbeiten Sperrungen oder Verkehrsbeschränkungen im Bereich der Gemeindestraße notwendig sind, so hat sich der Errichter um die entsprechenden Genehmigungen zu kümmern und um die entsprechende Absicherung der Arbeiten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften zu kümmern.*

III.

Der Errichter übernimmt sämtliche Kosten aufgrund und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

Der Errichter verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, einer entsprechenden Änderung dieser Vereinbarung ohne Entschädigung durch die Gemeinde zuzustimmen, falls die Änderung der Einrichtungen wegen der baulichen Umgestaltung der Straße oder aus Rücksichten des Verkehrs notwendig wird.

Diese Vereinbarung erlischt ohne Entschädigung durch die Gemeinde, falls die gänzliche Entfernung der Einrichtungen wegen der baulichen Umgestaltung der Straße oder aus Rücksichten des Verkehrs notwendig wird.

IV.

Diese Vereinbarung wird mit Wirksamkeit vom heutigen Tag für die Dauer der Errichtung und des Bestands der Einrichtung, sohin auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragsteil ist berechtigt, das Rechtsverhältnis schriftlich aufzukündigen, falls die Einrichtung nicht bis längstens 31.12.2022 errichtet wurde.

Das Recht jeder Vertragspartei zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie das Recht der Gemeinde zur Kündigung gemäß § 57 Abs (3) lit. (d) KtnStrG 2017 bleibt davon unberührt.

Diese Vereinbarung ändert jedenfalls mit der Übertragung der vom Errichter aufgrund dieser Vereinbarung durchgeführten Arbeiten und Anlagen in das Eigentum der BIK.

V.

Der Errichter verpflichtet sich, einen allfälligen Wechsel des Eigentums an der durch die Einrichtung versorgten Liegenschaft EZ 32 der KG 76303 Diexerberg unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

VI.

Eine Übertragung der sich aus diesem Übereinkommen für die Gemeinde ergebenden Berechtigungen an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Errichters gestattet.

VII.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

VIII.

Die mit der Errichtung und Vergebührung in Verbindung stehenden Kosten und Abgaben hat der Errichter zu tragen.

IX.

Sonstige Abreden bestehen nicht.

Diex, am

Gemeinde Diex

vertreten durch Bgm Anton Napetschnig

Errichter

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge der vorliegenden Vereinbarung mit [REDACTED] seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 14.: Betriebsansiedlung im IGP – Wirtschaftsförderung**Allgemeines)**

[REDACTED] Gesellschafter und Geschäftsführer [REDACTED] und der [REDACTED] beide [REDACTED] hat bereits seit 2020 mehrmals bezüglich einer Wirtschaftsförderung für eine geplante Betriebsansiedlung im IGP Süd angefragt. Am 31.08.2021 wurde im Beisein von [REDACTED] [REDACTED] einer Mitarbeiterin, sowie [REDACTED] ein nunmehr vergrößertes Projekt präsentiert.

Im IGP [REDACTED] soll eine 12.000 m² (statt bisher 5.000 m²) große Betriebsfläche angekauft werden (Grds. 717/2 - ca. 650.000 € KP) und dort ein komplettes Ausstellungsgelände samt E-Ladestationen mit überregionaler Bedeutung errichtet werden. Auch Betriebsgebäuden für Produktionszwecke der [REDACTED] sollen entstehen. [REDACTED] werden auch mehrere andere regionale Unternehmen ihre Produkte (rund um Haus- und Gartengestaltung) ihre Produkte präsentieren (Einmietung).

[REDACTED] hat den Wunsch einer maximal möglichen Wirtschaftsförderung für den Grundankauf und in Form einer mehrjährigen Kommunalsteuerförderung wiederholt.

Seitens der Stadtgemeinde Völkermarkt wurden in den letzten Jahren Kommunalsteuerförderungen nach einem konkreten Berechnungsmodus gewährt, zumal die Kommunalsteuereinnahmen der Gemeinden gleichzeitig Basis für mehrere Landesumlagen (Sozialhilfeumlage, Beitrag zum Betriebsabgang der Krankenanstalten usw.) bilden.

Die Idee eines derartigen Musterparks ist sehr positiv anzusehen, weil sie damit Frequenz in den IGP bringt und recht gut zu den dortigen Betrieben passt.

Trotz der derzeitigen finanziellen Problemlagen bei den Gemeinden soll ein Förderungspaket wie folgt vorgesehen werden:

1. Grundstücksankaufsförderung: Wegen der Projektausweitung inklusive Grundstücksreserve mit insgesamt rd. 12.000 m² soll eine Pauschalförderung an die [REDACTED] mit EUR 50.000 als Käuferin erfolgen.

2. Kommunalsteuerförderung im Ausmaß von 25 %, bei einer Bemessungsgrundlage von 75 % des jährlichen IST-Aufkommens an Kommunalsteuer der [REDACTED] am Standort im „IGP Süd Völkermarkt“ (25 MA * 2.500 € mtl. * 14 * 3% entspricht ~ EUR 4.920 p.a.). Die Kommunalsteuerförderung soll für einen Zeitraum von 10 Jahren mit maximal EUR 5.000,00 pro Kalenderjahr und im gesamten Förderzeitraum von 2023 bis 2032 mit insgesamt maximal EUR 50.000,00 begrenzt werden.

Die **Gesamtförderhöhe** aus den Punkten 1. und 2. ergibt somit EUR 100.000,00.

Bei der [REDACTED] handelt es sich lt. Vereinbarung mit Diex und Griffen um einen sogenannten Völkermarkter Altbetrieb, d.h., dass 50% vorweg Völkermarkt zugerechnet werden und die restlichen 50% im Verhältnis 65 : 30 : 5 mit Griffen und Diex geteilt werden. Im gleichen Verhältnis wird auch die aufzuwendende Kommunalsteuerförderung auf die Gemeinden Völkermarkt, Griffen und Diex verteilt.

Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlages wurden berücksichtigt:

Kommunalsteuermodelle in der bisher üblichen Form, jedoch ohne Absenkung des Fördersatzes nach 5 Jahren.

Die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Einnahmeneinbrüchen durch die Coronakrise sowie die insgesamt negativen Haushaltsergebnisse 2020 und Folgejahre erfordern einen sehr restriktiven Umgang mit Förderungszusagen.

Aus dem Gesamtzusammenhang aller Einflussfaktoren fördern die drei am IGP Süd Völkermarkt beteiligten Gemeinden dieses sicherlich interessante Projekt mit einem nennenswerten und wichtigen finanziellen Beitrag.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist die Gesamtförderung in einem vertretbaren Ausmaß zu halten

Zu beachten ist auch das EU-Beihilfenrecht, wobei nach derzeitigem Informationsstand eine de-Minimis-Beihilfe möglich ist. Dabei sind alle zu [REDACTED] gehörenden Unternehmen zusammen zu rechnen.

Die finanziellen Auswirkungen werden wie folgt dargestellt:

1. Grundankaufsförderung 2022 gesamt	EUR	50.000,00
davon Stadtgemeinde Völkermarkt	EUR	41.250,00
davon Marktgemeinde Griffen	EUR	7.500,00
davon Gemeinde Diex	EUR	1.250,00
zusammen:	EUR	50.000,00
2. Kommunalsteuerförderung jährlich bis zu	EUR	5.000,00
davon Stadtgemeinde Völkermarkt	EUR	4.125,00
davon Marktgemeinde Griffen	EUR	750,00
davon Gemeinde Diex	EUR	125,00
<u>zusammen jährlich 2023 - 2032</u>	<u>EUR</u>	<u>5.000,00</u>
bzw. Kommunalsteuerförderung insgesamt max.	EUR	50.000,00

Für die Gewährung der vorgesehenen Förderungen ist zwischen den drei Gemeinden als gemeinsame Förderungsgeberin einerseits und der [REDACTED] als Förderungsnehmerin, unter Beitritt der [REDACTED] als Beschäftigungsgeberin andererseits ein **Förderungsvertrag** nach dem letzten Stand des Musterförderungsvertrages des Landes Kärnten (Dezember 2021) auszuarbeiten, gemäß den beihilfenrechtlichen Bestimmungen der De-Minimis-Beihilfenverordnung zu kommunizieren und **abzuschließen**.

Die beantragten Wirtschaftsförderungen für die Betriebsansiedlung im IGP Süd Völkermarkt sollen dabei wie folgt erfolgen:

Grundankaufsförderung: Förderungsnehmerin [REDACTED]

Kommunalsteuerförderungsmodell 2023 – 2032: Förderungsnehmerin [REDACTED] für die künftige Betriebsstätte im IGP Süd Süd Völkermarkt

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge der beantragten Wirtschaftsförderung im Wege einer Grundankaufsförderung (Förderungsnehmerin [REDACTED]) sowie einer jährlichen Kommunalsteuerförderung 2023 – 2032 (Förderungsnehmerin [REDACTED]) sowie dem Abschluss eines Fördervertrages zu den vorgenannten Bedingungen seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 15.: Antrag gem § 45 K-ROG

Allgemeines)

Mit Schreiben vom 05.01.2021 hat [REDACTED] Herrn Bürgermeister Napetschnig darum ersucht, das Verfahren gem. § 14 Abs 5 K-BO fortzuführen. Die Angelegenheit war sohin gem. § 6 Abs 1 AVG dem Gemeinderat zur weiteren Behandlung weiterzuleiten. (Der ursprüngliche **Antrag vom 21.02.2014 auf Erteilung einer Einzelbewilligung gem. § 14 Abs. 5 K-BO** wurde mit 08.01.2019 ortsüblich kundgemacht (Kundmachung vom 08.01.2019, Zahl: 28/2019-031).

In seiner Sitzung vom 08. Juni 2021 (GR 01/2021) hat der **Gemeinderat den Antrag abgewiesen**, da die beantragte Ausnahmegenehmigung dem örtlichen Entwicklungskonzept entgegensteht. Gegen den dazu ergangenen Bescheid (Zahl: 031-D/4575/2021) hat der Antragsteller **Beschwerde beim LVwG** eingebracht. Mit Beschluss vom 28. Oktober 2021 hat das LVwG der Beschwerde insofern stattgegeben, als dass es den Bescheid aufgrund eines Kundmachungsfehlers (Fehlen des Nebengebäudes) des Gemeinderates aufgehoben und die **Angelegenheit zur Erlassung eines neuerlichen Bescheides an die Gemeinde zurückverwiesen** hat.

Somit wurde der Antrag mit 14. März 2022 neuerlich an der Amtstafel und im elektronischen Amtsblatt kundgemacht.

Antrag)

Baubewilligungsansuchen

An den
 Bürgermeister
 der Gemeinde Diex
 9103 Diex 25

01.02.2014
 (Datum)

€ 13,-- Verwaltungsabgabe

Baubewilligungsansuchen

Name des Bauwerbers: [REDACTED]

Anschrift des Bauwerber: [REDACTED]

Tel.Nr. [REDACTED] oder [REDACTED]

Bezeichnung des Bauortes:
 (Straße, Hausnummer, Parz.Nr., KO.) [REDACTED]

der KG. Naimbingerberg Parz.Nr. 35/2 u. 35/1 + Fremdgrund? 35/1
 Parz.Nr. 35/2 u. 35/1 + Fremdgrund? 35/1

Name und Anschrift des
 Grundeigentümers/Grundstücks-
 Miteigentümers:
 (bzw. Eigentümers d. Superädifikates): [REDACTED]

Parz.Nr. 35/1 - Eintragungverfahren auftragsg.

Angaben über Art, Umfang und
 Verwendung des Bauvorhabens:
 (Neu-, Zu-, Umbau u. dgl.)

1. ① Als eines nach- u. nicht-typ. Zubaus
 ② Als eines Stützmauer mit einer Carportanlage
 ③ Als eines Nebengebäudes

Name und Anschrift des Plan-
 verfassers: [REDACTED]

Name und Anschrift des
 Bauleiters (sofern bereits bekannt): [REDACTED]

Einwendungen/Stellungnahmen)

Innerhalb offener Frist sind folgende Einwendungen/Stellungnahmen bei der Gemeinde eingegangen
Beilagen ./A und ./B)

- [REDACTED] (Einwendung)
- [REDACTED] (positive Stellungnahme)

K-ROG 2021)

Mit 1. Jänner 2022 ist nun das Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – **K-ROG 2021**) in Kraft getreten und wurden somit auch das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz, das Kärntner Umweltplanungsgesetz und die Kärntner Bauordnung 1996 geändert. Der vormalige § 14 Abs 5 K-BO ist **nunmehr** § 45 K-ROG 2021 und besagt:

§ 45

Einzelbewilligungen

„(1) Der Gemeinderat darf auf Antrag des Grundeigentümers die Wirkung des Flächenwidmungsplanes für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsmäßig bewilligen, wenn dieses dem örtlichen Entwicklungskonzept, wenn ein solches noch nicht erstellt wurde, den erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsichten der Gemeinde **nicht entgegensteht**. Eine solche Einzelbewilligung darf nicht für Vorhaben gemäß § 32 und für Vorhaben, für die eine Sonderwidmung gemäß § 30 erforderlich ist, erteilt werden. Vor Erteilung der im behördlichen Ermessen gelegenen Einzelbewilligung sind die Anrainer gemäß § 23 Abs. 2 K-BO 1996 zu hören. Der Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung ist **vier Wochen lang ortsüblich kundzumachen**. Die in § 38 Abs. 2 genannten Einrichtungen sind berechtigt, Anregungen vorzubringen. Anregungen und sonstige Vorbringen zum Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung sind in die Beratungen zur bescheidmäßigen Erledigung einzubeziehen. [...]“

Dass hier bereits der neue § 45 K-ROG zur Anwendung kommt, wurde mit der Abt. 3 (Rechtliche Raumordnung) des Amtes der Kärntner Landesregierung, [REDACTED] sowie A [REDACTED] ausführlich abgeklärt!

Lageplan)



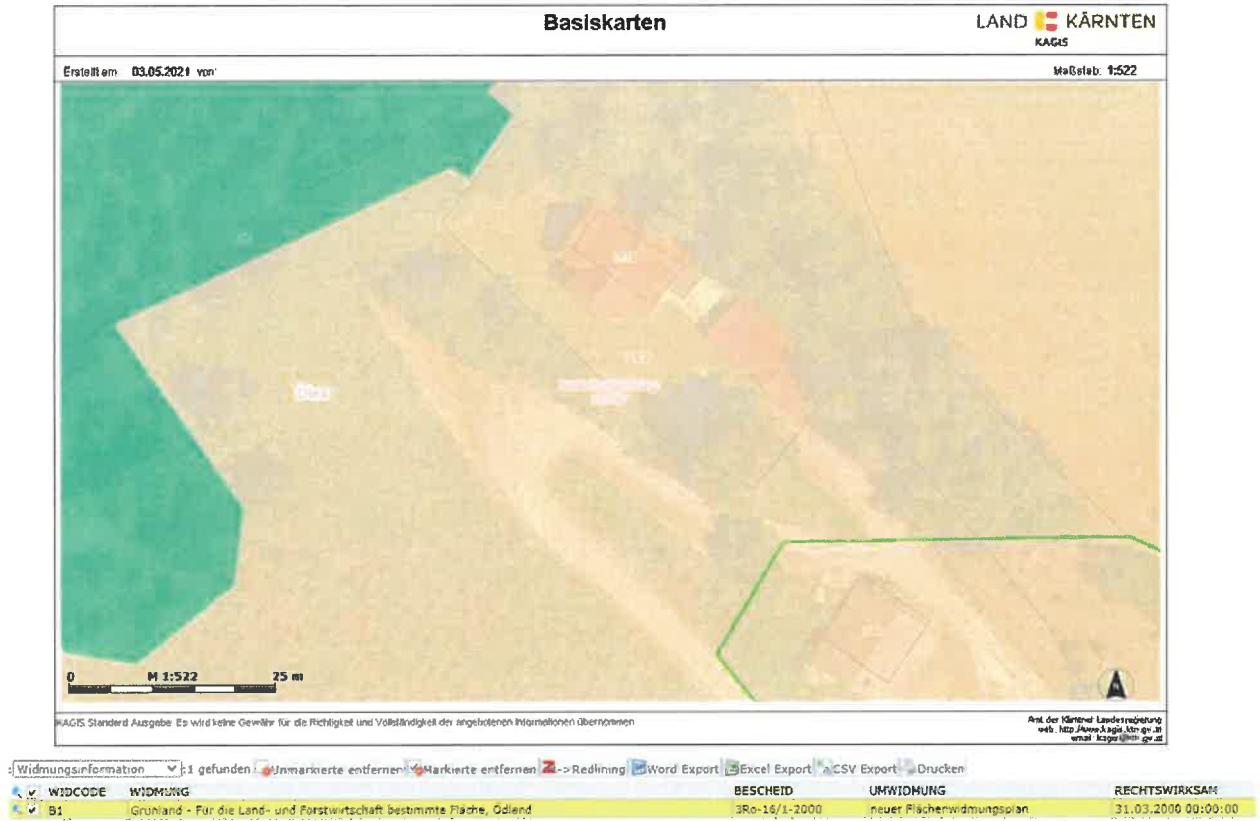
Pläne)

vgl. **Beilage ./C)**

Änderungs-Einreichplan (Plandatum 30.12.2013)

Widmung)

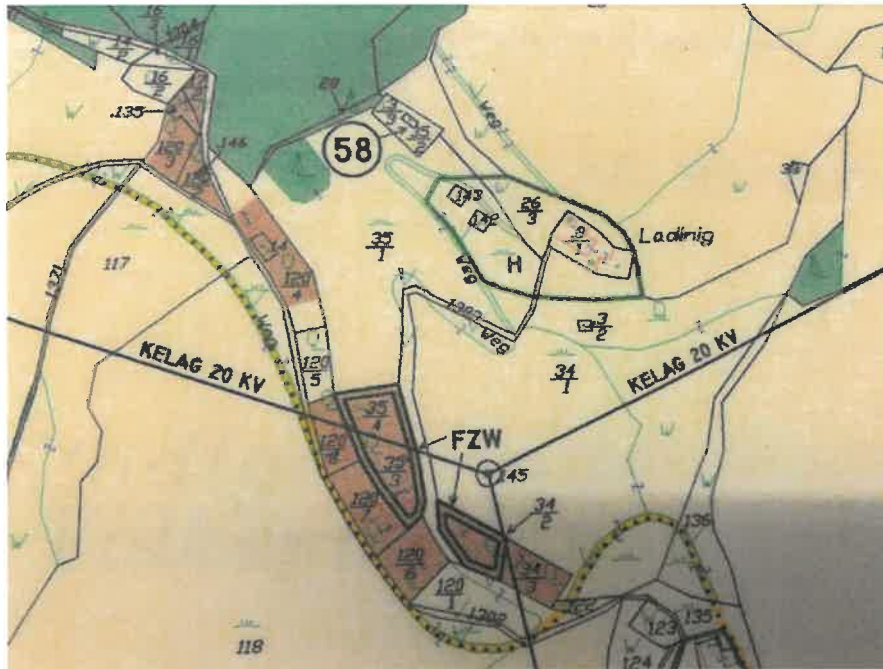
Gst. 35/2, EZ 94, KG 76312: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
 Gst. .3/3, EZ 94, KG 76312: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland



Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Diex ist unter Lfnr. 58 unter der Bezeichnung „**Ersichtlichmachung von Objekten im Grünland**“ die Parz. 35/2 mit der „**derzeitigen Nutzung Freizeitwohnsitz**“ angeführt:

ERSICHTLICHMACHUNG VON OBJEKTEN IM GRÜNLAND
 LT. K-BO 1996 § 14/1 a1,a3,a4

Nr.	Parz. (Blatt Nr.)	Bestandsalter	rechtsgültiger Baubescheid	FZW-Kataster	derzeitige Nutzung	FWP
55	140 (D3)	älter 30 Jahre	-	ja	Freizeitwohnsitz	Sanierungsbestand nach K-BO 1996
56	141 (D3)	älter 30 Jahre	-	ja	Freizeitwohnsitz	Sanierungsbestand nach K-BO 1996
58	35/2 (D4)	älter 30 Jahre	-	ja	Freizeitwohnsitz	Sanierungsbestand nach K-BO 1996
70	132 (E4)	älter 30 Jahre	30.11.1952 (Erweiterung)	ja	Freizeitwohnsitz	Sanierungsbestand nach K-BO 1996
73	742 (F4)	älter 30 Jahre	-	-	Wohnhaus	Sanierungsbestand nach K-BO 1996
75	989/5 (F5)	älter 30 Jahre	-	ja	Freizeitwohnsitz	Sanierungsbestand nach K-BO 1996
76	473/1 (E4)	älter 30 Jahre	-	-	alte Mühle (umgebaut)	Sanierungsbestand nach K-BO 1996



Dazu hält [REDACTED] - **Rechtliche Raumordnung**) am 14.01.2022 wie folgt fest:

„Die „Ersichtlichmachung von Objekten im Grünland lt. K-BO 1996 § 14/1 a1, a3, a4“ und die im FLÄWI angeführte Nutzung eines Grundstückes als „Freizeitwohnsitz“ sind nicht als Widmung zu verstehen! Diese Ersichtlichmachung hat für sich genommen keine rechtliche Wirkung und auch keine Widmungsqualifikation. Die Vermutung der Rechtmäßigkeit nach § 54 K-BO gilt nur für bereits bestehende Gebäude.“

Mit dieser Ersichtlichmachung wollte man seinerzeit aus politischer Motivation (Elegante Lösung für Gebäude im Grünland) alte Bestände feststellen. Der VfGH hat das auch nie als Problem angesehen. Eine mögliche Adaption solcher Gebäude war/ist nur im Rahmen des § 14 K-BO (nunmehr § 45 K-ROG 2021) möglich. Eine Erweiterung der Kubatur nach § 14/1/lit b K-BO um 20% war/ist auch nur einmalig konsumierbar.

Diese Ersichtlichmachung entspricht auch nicht einer Ersichtlichmachung nach § 14/5 K-BO.

Sohin kann aufgrund des § 14 K-BO auch **kein Rechtsanspruch auf eine Baulandwidmung daraus abgeleitet** werden. Denn dies würde lt. Judikatur des VfGH eine Zersiedelung einleiten, die raumordnungsrechtlich nicht gewünscht ist. Da auch das ÖEK an die Zielsetzungen des Raumordnungsgesetzes gebunden ist, können solche Dislozierungen nicht gefördert werden. Das ÖEK hat zwei Aspekte:

1. Bestandsaufnahme des IST-Zustandes
2. Zielformulierungen für die Zukunft

Es kann nicht Ziel sein, Fehler der Vergangenheit fortzuschreiben.“

Dies wurde auch [REDACTED] mit Schreiben vom 17.01.2022 mitgeteilt.

Beratung zur bescheidmäßigen Erledigung)

Die Erläuterungen zum K-ROG 2021 besagen:

„§ 45 Abs. 1 bis 4 entspricht § 14 Abs. 5 K-BO 1996 der geltenden Fassung.“ Sohin kann dazu auch die dazu ergangene Rechtsprechung weiterhin zur Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes herangezogen werden.

Pallitsch/Pallitsch/Kleewein, Kärntner Baurecht³, S. 153ff führt dazu wie folgt aus:

Anmerkung 1) zu § 14 K-BO: „Gem. § 19 Abs 1 K-GplG sind in Landesgesetzen vorgesehene Bewilligungen für raumbeeinflussende Maßnahmen, die von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erteilt werden, nur zulässig, wenn sie dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Von dieser Grundsatzregelung macht § 14 K-BO eine Ausnahme und ermöglicht unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen die Ausführung von Bauvorhaben entgegen dem Flächenwidmungsplan im Einzelfall. Da es sich um eine **Ausnahmebestimmung** handelt, ist sie nach Rsp des VfGH restriktiv auszulegen.“

Anmerkung 12) zu § 14 K-BO: „Einzelbewilligung durch Bescheid des Gemeinderates:

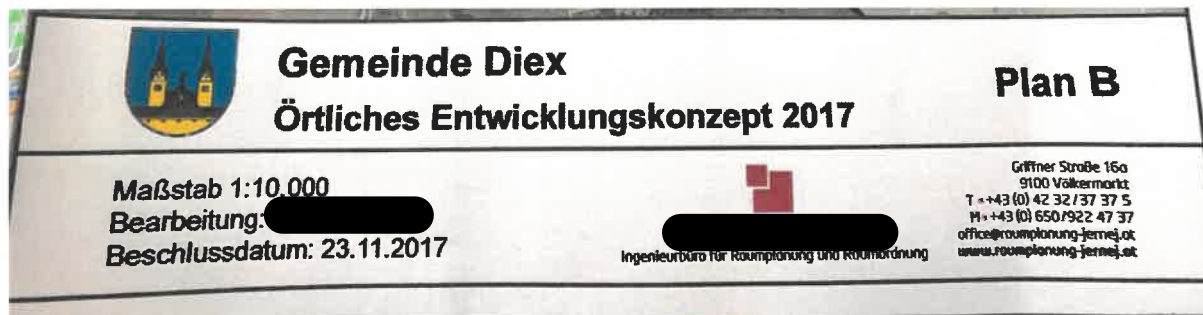
Vorbild für diese Regelung war offensichtlich § 24 Abs 3 des Sbg ROG 1998, dem auch das weitere Verfahren nachgebildet ist. [...] So wichtig die Festlegung von Flächenwidmungsplänen und (auch Bebauungsplänen) ist, so **problematisch müssen Regelungen beurteilt werden, welche Ausnahmen zulassen** und auf diese Weise **einzelne Bauwerber** gegenüber einem sonstigen generellen Bauverbot (im Ergebnis) **begünstigen**. [...] Eine solche Ausnahmebestimmung **ermöglicht** aber **missbräuchlichen Anwendungen Tür und Tor**, sodass eine **verantwortungsbewusste, sparsame Anwendung** dem Baugeschehen optimal gerecht werden kann.“

„[...] Die Einzelbewilligung nach § 14 Abs 5 K-BO ist ein antragbedürftiger Verwaltungsakt. Bei dieser vom Gemeinderat zu bewilligenden Ausnahme handelt es sich um eine Dispens mit Bescheidcharakter. In diesem Bescheid ist die im § 19 K-GplG näher umschriebene Wirkung des Flächenwidmungsplanes für bestimmte Grundflächen auszuschließen und ein bestimmtes (genau bezeichnetes) Bauvorhaben in raumordnungsrechtlicher Hinsicht zu bewilligen, **sofern die geforderten Voraussetzungen hierfür vorliegen**. Daher hat der **Gemeinderat** zunächst zu **beurteilen**, ob die für ein bestimmtes (genau bezeichnetes) Bauvorhaben beantragte Ausnahmegenehmigung dem **örtlichen Entwicklungskonzept** (§ 2 K-GplG) bzw. (im Falle, dass ein solches nicht erstellt wurde) den erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsichten **entgegensteht**. Trifft dies zu, hat der Gemeinderat den **Antrag** des Bauwerbers auf Erteilung der Ausnahme von der Wirkung des Flächenwidmungsplanes **abzuweisen**.“

Nach Ansicht *Kleeweins* steht der Behörde bei der Erteilung von Einzelbewilligungen für Abweichungen von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen ein **eingeschränkter Ermessensspielraum** zu. Die Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Interessen sowie zwischen jenen Gründen, die für und gegen die Abweichungen sprechen, ist allein Aufgabe der entscheidenden Organe. Da der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Genehmigung von Abweichungen hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, und Nachbarn verlangen können, dass das Stadtbild durch Abweichungen nicht gestört wird, ist der **Spielraum der Behörde begrenzt**. (*Klewein*, Raumplanung im Spannungsfeld zwischen Recht, Sachverstand und Gestaltungsspielraum, bbl 2019, 213 · Heft 6 v. 15.12.2019, S. 215f)

Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Diex 2017:

Das ÖEK, die oberste Ebene in der Planungshierarchie der Gemeinde, stellt prinzipiell die fachliche Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes dar.





Gemeinde Diex - ÖEK 2017

Legendenblatt



Siedlungsgrenze absolut:
Naturraum oder Ortsbild



Keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben**

** Die Signatur zielt auf ein Bestandsobjekt ab, das lediglich geringfügig zu erweitern ist - d.h., das Ausmaß eines Haupthauses ist um max. 15% der Geschoßfläche erweiterbar (vgl. § 14 Abs. 1 Lit. b K-BO 1996). Eine einmalige Widmungserweiterung zur Qualitätsverbesserung im Sinne der Errichtung untergeordneter Nebengebäude oder Nebenfunktionen (z.B. Garage) unter Ausschluss von Wohnnutzungen ist zulässig.

Der kartographischen Darstellung ist sohin zu entnehmen, dass sich das gegenständliche Objekt bereits **außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze** befindet.

Unter Punkt 5.2 **Entwicklungsprioritäten** auf S. 54 wird ausgeführt, dass es für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Diex gilt, ihre Stärken auszubauen und ihre Schwächen auszugleichen. Darunter ist die Erhaltung der Landschafts- sowie Freiraumpotentiale für die hochwertige Wohnqualität und die Entwicklung eines sanften Tourismus zu verstehen. Ein **Zusammenwachsen der Siedlungen bzw. der Siedlungssplitter ist zu vermeiden, strukturierende Grünverbindungen** tragen hierzu maßgeblich bei.

Zu den Maßnahmen und Zielen führt das ÖEK auf S. 56f weiter aus:

- Bewahren der Attraktivität des Landschaftsbildes
 - o **Schutz vor baulichen** oder sonstigen infrastrukturellen **Maßnahmen**
 - o **Erhaltung von wertvollen natürlichen Landschaftselementen** und ökologisch wertvollen Gebieten sowie deren Nahbereich
 - o Bewahrung der Landschaft als Erholungsraum und als Potential für den Tourismus
- **Sparsamer Umgang mit Grund und Boden**
 - o keine Neuausweisung von Bauland in raumplanerischen Ungunstlagen bzw. **im freien Landschaftsraum**
 - o keine Baulandausweisungen in sensiblen **Waldrandbereichen**, exponierten **Hanglagen**, im freien Landschaftsraum
 - o Vorrangige Inanspruchnahme von bereits gewidmetem Bauland – Mobilisierung bereits erschlossener Baulandreserven und innerörtlicher Bauflächen

Unter Punkt 6.2.7 wird auf S. 78 als Siedlungsleitbild „für den **Siedlungsbereich Haimburgerberg** eine Durchmischung von landwirtschaftlichen Hofstellen und Einfamilienhausbebauung als charakteristisch“ angenommen. In der funktionalen Gliederung werden diese einzelnen **Siedlungskörper mit bedingter Entwicklungsfähigkeit** unter Berücksichtigung von landwirtschaftlichen Betriebserweiterungen eingestuft. Für eine zukünftige Entwicklung sind somit **nur** bauliche Arrondierungen („**geringfügige Erweiterung des Bestandes**“ S. 68) nach Maßgabe der Bestandsstruktur sowie der räumlichen Beschaffenheit **vorgesehen**.

Im gesamten Gemeindegebiet von Diex befinden sich kleine Siedlungskörper. Hierbei handelt es sich um Streusiedlungsgebiete. Bei diesen Siedlungsansätzen ist eine **Entwicklungsmöglichkeit** infolge der topographischen Verhältnisse und der Lage im Naturraum (dezentrale Lagen, exponierte Lagen, Einzellagen) **weitgehend nicht gegeben**.

Raumplanerische Zielsetzungen: S. 81f

Bei Einzelobjekten im Landschaftsraum ohne einen räumlichen Bezug zu Ortschaften sind **lediglich Widmungserweiterungen zur Qualitätsverbesserung** im Sinne der Errichtung **untergeordneter Nebengebäude** oder Nebenfunktionen (zB Garage) unter Ausschluss von Wohnfunktionen zur Hintanhaltung einer weiteren Zersiedelung **zulässig** (Signatur roter Kreis ○).

Fotovergleich:



Ursprüngliches Gebäude



Gebäude mit An- und Zubauten

Gemäß dem Fotovergleich kann hier nicht mehr bloß von einer „Errichtung **untergeordneter Nebengebäude** oder Nebenfunktionen (zB Garage) unter Ausschluss von Wohnfunktionen“ gesprochen werden, da nicht nur das Hauptgebäude um weit mehr als 15% der Kubatur erweitert wurde, sondern auch zwei Carports und zwei Garagen errichtet wurden.

Rechtliche Auskunftersuchen an das Land Kärnten)

Seitens der Gemeinde wurde bereits 2021 das Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilungen 3 und 7) um rechtliche Auskunft und Stellungnahme ersucht. Auch diese Stellungnahmen behalten inhaltlich weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit Schreiben vom 18. März 2021 [REDACTED] und vom 26. April 2021 [REDACTED]

[REDACTED] (Rechtliche Raumordnung) wurde wie folgt Stellung genommen:

„[...] Es ist zunächst (in rechtlicher Gebundenheit) zu beurteilen, ob die beantragte Ausnahmegenehmigung einem räumlichen Entwicklungskonzept bzw. der erkennbaren grundsätzlichen Prüfungsabsicht entgegensteht und – falls dies zutrifft – schon deshalb die beantragte Bewilligung zu versagen. [...] Die Einzelbewilligung bezieht sich auf die vorgesehenen Flächenwidmungen und nicht auf das einzelne Vorhaben. Es ist deshalb zu prüfen, ob die angestrebte Einzelbewilligung dem räumlichen Entwicklungskonzept bzw. der erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsicht widerspricht. [...]

*Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung sind die **Anrainer zu hören**, Parteistellung wird ihnen aber nicht eingeräumt. Wer Anrainer ist, ergibt sich aus § 23 Abs 2 K-BO 1996. Der **Antrag ist zudem über vier Wochen ortsüblich kundzumachen**. Innerhalb dieser Frist können von den in § 13 Abs. 1 K-GplG genannten Personen und Einrichtungen Anregungen eingebracht werden. Dies sind die Landesregierung, sonst berührte Landes- und Bundesbedienstete, die angrenzenden Gemeinden und die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen, zudem jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Die eingebrachten Anregungen sind zwar bei der Entscheidung im Gemeinderat über den Antrag zu berücksichtigen, Parteistellung besteht aber für die genannten Personen und Einrichtungen nicht. Diese Anregungen und die Vorbringen der Anrainer sind in die Beratung zur bescheidmäßigen Erledigung einzubeziehen.*

Die Einzelbewilligung wird nach der Beratung im Gemeinderat in Form eines Bescheides erteilt und bedarf einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Landesregierung, welche gegebenenfalls unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 7 lit. b bis d K-GplG 1995 zu versagen ist.

Die erteilte Einzelbewilligung ist in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen. Nach Erteilung der Einzelbewilligung muss der Bauwerber beim Bürgermeister binnen sechs Monaten um Erteilung der Baubewilligung ansuchen, widrigenfalls die Einzelbewilligung unwirksam ist. Die Einzelbewilligung erlischt, wenn die Baubewilligung für das Vorhaben (rechtskräftig) versagt wird. Die Einzelbewilligung ersetzt daher nicht das Bauverfahren; mit dieser wird nur über die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens abgesprochen. Für konsenslos vorgenommene Bauführungen ist nach dem Wortlaut des Gesetzes die Anwendung des § 14 Abs. 5 K-BO 1996 nicht ausgeschlossen.

*Zusammenfassend ist von der **ha. Aufsichtsbehörde** in baurechtlichen Angelegenheiten auszuführen, dass die Erteilung der Einzelbewilligung gem. § 14 Abs. 5 K-BO 1996 die Grundvoraussetzung darstellt, um das ausgesetzte Baubewilligungsverfahren wiederaufzunehmen, auch wenn im Nachhinein womöglich der nachträglich um Baubewilligung gestellte Bauantrag **aufgrund der Verletzung von Abstandsflächen durch die konsenslos errichteten Anlagen** abgewiesen werde und in weiterer Folge die Wiederherstellung iSd. § 36 Abs. 2 K-BO 1996 rechtswirksam wird.*

Zur Frage der Anwendbarkeit des § 14 Abs. 1 (lit. b) K-BO 1996:

*Nach **ha. Rechtsansicht** müssen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 lit a und b K-BO 1996 kumulativ vorliegen. Z 1 – 4 leg. cit. kommen daher im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung, da lt. Angaben des **do. Bausachverständigen** die **Kubatur im gegenständlichen Fall um mehr als 20 Prozent überschritten** wird.“*

Der Antragsteller ersucht die Amtsleitung mit E-Mail vom 13.04.2022 folgende Zeilen vorzutragen:

Frau Mag. Horn, ich mache der Gemeinde Diex einen Vorschlag, heute in der Sitzung nur die Flächenwidmung zu behandeln. Ohne dem Bebauungsplan, Ohne dem örtlichen Entwicklungskonzept und ohne dem Bebauungsplan, lediglich so, wie es der § 45 K-ROG 2021 vorschreibt. Der Rest wird im Rahmen des Bauverfahrens besprochen und in Vorgesprächen abgeklärt und wenn notwendig abgeändert. Ich will keinen Streit, ich will in Ruhe leben und will auch keinen Streit mit dem Nachbarn.

Ich ersuche Sie, diese meine Zeilen bei der GR-Sitzung vorzulesen.

Sollte das nicht so gemacht werden, sehen wir uns wieder beim Verwaltungsgericht Kärnten. Ich hoffe auf ihr Verständnis und auf kein FAUL!

Mit freundlichen Grüßen!

Diskussion)

Der Gemeinderat kommt nach eingehender Beratung zu dem Ergebnis, dass die Einzelbewilligung gem. § 45 K-ROG 2021 im vorliegenden Fall zu versagen ist, da die beantragte Ausnahmegenehmigung in mehreren Punkten dem örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Diex entgegensteht.

Der 1. Vzbqm. Stefan Glaboniat erklärt sich aufgrund der Einwände aus Gründen der Vorsicht nunmehr doch für befangen.

Beilage ./D) Bescheidentwurf

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge den Antrag von [REDACTED] auf Erteilung einer Einzelbewilligung gem. § 45 K-ROG 2021 mittels Bescheides abweisen. Die Begründung besteht darin, dass die beantragte Ausnahmegenehmigung dem örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Diex entgegensteht.

Abstimmungsergebnis:

8:2
8 Stimmen sprechen sich dafür aus
2 Stimmen sprechen sich dagegen aus
1 hat sich für befangen erklärt

TOP 16.: Mietvertrag Ersatzquartier für VS und KIGA

Allgemeines)

Für den Zeitraum der Sanierung von Volksschule und Kindergarten müssen Ersatzräumlichkeiten angemietet werden. Da der ehemalige Gasthof Kramer sehr zentral gelegen ist und die Möglichkeit bietet, Volksschule und Kindergarten im selben Gebäude unterzubringen, wurde der Eigentümer kontaktiert und mit ihm ein Mietvertragsentwurf ausverhandelt.

Diskussion)

Seitens der [REDACTED] wurden 2019 bereits Gespräche über die Anmietung von Containern als mögliches Ersatzquartier geführt und ein Kostenvoranschlag bei der [REDACTED] eingeholt. Damals wurden diese Kosten als zu hoch eingeschätzt und sohin wurde dieser Ansatz nicht weiterverfolgt.

Die Gemeinderäte Grilz, Sauerchnig und Jandl regen daher die erneute Einholung von Kostenvoranschlägen für die alternative Anmietung von Containern an, um nochmals einen direkten Vergleich zwischen der Höhe der Miet- und Umbaukosten für das mögliche Ersatzquartier beim GH Kramer ziehen zu können und die Entscheidung sodann im Wege eines Umlaufbeschlusses zu fassen. Einstweilen solle der Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung genommen werden.

Die Amtsleitung weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass diese Vorgehensweise zu weiteren Verzögerungen der Schulsanierung führen könnte.

BESCHLUSS:
Der Gemeinderat nimmt den gegenständlichen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung. Es sollen neue Angebote für Miet-Container eingeholt und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden. Der Beschluss solle dann im Umlaufwege gefasst werden.

Abstimmung: Beschluss ergeht einstimmig.

Das Publikum verlässt den Saal.

TOP 17.: Personalangelegenheiten

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

1. Vize Bgm. GLABONIAT Stefan



Die Protokollzeichner:

2. Vize Bgm. KLEMEN Franz



GR SAUERSCHNIG Herbert



Die Schriftführerin und F.d.R.d.A.:

AL Mag. HORN Alexandra

